

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 03/2020 vom 30.06.2020

Nordostdeutscher Fußballverband e. V.

Gegründet 1990
Mitglied im Deutschen Fußball-Bund

Impressum:
Nordostdeutscher Fußballverband e. V.
Fritz-Lesch-Straße 38
13053 Berlin

Tel.: 030 920 45 39 20
Fax: 030 920 45 39 22

E-Mail: sekretariat@nofv-online.de
Internet: www.nofv-online.de

Bankverbindung:
Commerzbank AG
IBAN: DE49120800004367527000
BIC: DRESDEFF120

Verantwortlich für den Inhalt:
Geschäftsführer Holger Fuchs

Fotos: NOFV, worbser

Redaktionsschluss nächste AM:
27.08.2020

Sprechzeiten:
Montag - Freitag
09:00 - 15:00 Uhr



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Ehrungen	2
Jubiläen	2
Geburtstage.....	3
Präsidium.....	3
Schatzmeister.....	15
Spielausschuss.....	15
Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball	26
Jugendausschuss	31
Ausschuss für Fußballentwicklung.....	39
Schiedsrichterausschuss	46
DFB	46

TERMINE

Juli 2020

02.07.	Tagung geschäftsführendes Videokonferenz Präsidium
07.07.	Tagung Geschäftsführer NOFV und Videokonferenz Mitgliedsverbände
10.07.	Tagung Spielausschuss Videokonferenz
10.07.	Staffeltagung Vereine RL Nordost Videokonferenz
11.07.	Staffeltagung Vereine Oberliga Videokonferenz
11.07.	Staffeltagung Frauen-Regionalliga (Alternativ 01. od. 08.08.2020)
17.07.	Tagung Ausschuss für Prävention Videokonferenz und Sicherheit
18.07.	Tagung mit Fan- und Sicherheits- Videokonferenz beauftragten der RL Nordost
24.07.	Tagung Ausschuss für Fußballentwicklung
n. n.	Staffeltagung Junioren- Videokonferenz Regionalligen



August 2020

01./02.08. SR-Lehrgänge
Videokonferenz

07.08. Staffeltagung Futsal-Regionalliga
Rangsdorf

15./16.08. SR-Beobachter-Lehrgang
Videokonferenz

Ehrungen

Das Präsidium des DFB verlieh die

DFB-Verdienstnadel

an

Rolf Christian

Thüringer Fußball-Verband

Wolfgang Gottschling

Landesfußballverband
Mecklenburg-Vorpommern

Das Präsidium des NOFV verlieh die

NOFV-Verdienstnadel

an

Bernd Gundel

Sächsischer Fußball-Verband

Jubiläen

Seinen **60. Geburtstag** begeht am **13.07.2020**

Harald Sather

Mitglied im Schiedsrichterausschuss

Seinen **50. Geburtstag** begeht am **14.07.2020**

Thorsten Lange

SR-Beobachter

Seinen **60. Geburtstag** begeht am **15.07.2020**

Peter Kos

SR-Beobachter

Seinen **65. Geburtstag** begeht am **03.08.2020**

Andreas Kupper

Vorsitzender des Jugendausschusses

Geburtstage

Juli

Marek Nixdorf	03.07.1977
Anne Engel	04.07.1985
Simone Jakob	04.07.1991
Mario Jeske	05.07.1967
Frank Nicolai	05.07.1957
Hannes Ventzke	05.07.1999
Timur Froh	07.07.1995
Tim Kohnert	07.07.1990
Frank Krella	07.07.1960
Jens Polzenhagen	07.07.1973
Dr. Wolfhardt Tomaschewski	07.07.1949
Kevin Kaminski	08.07.1986
Alexander Molzahn	08.07.1966
Elfie Wutke	10.07.1971
Anja Kirchner	13.07.1975
David Petzak	13.07.1997
Swen Eichler	14.07.1973
Jens Kaden	14.07.1965
Lasse Koslowski	14.07.1987
Jan-Arne Seep	14.07.1997
Pascal Wien	14.07.1992
Diana Räder-Krause	17.07.1971
Dennis Dietel	18.07.1975
Thomas Westphal	20.07.1964
Julian Baumeister	21.07.2001
Tom Heidemeier	22.07.1966
Johannes Fritsch	23.07.1992
Miriam Schweinefuß	23.07.1994
Marcel Dahms	24.07.1990
Bernd Seifert	24.07.1948
Laura Messingfeld	27.07.1993
Otto Höhne	30.07.1926

August

Fred Kreitlow	02.08.1962
Patrizia Egner	03.08.1996
Hendrik Olbrisch	03.08.1985
Linda Thieme	03.08.1993
Felix-BenjaminSchwermer	09.08.1987
Jennifer Zeuke	09.08.1997
Anne-Kathrin Steudemann	10.08.1987
Jürgen Lischewski	11.08.1944
Sven Tuchen	11.08.1969
Ulf Kuchel	13.08.1967
Jason Thiele	13.08.1993
Hannes Wilke	13.08.1995
Michael Bartels	16.08.1962
Clemens Biastoch	17.08.1992
Vivien Firke	17.08.1999
Lorenz Nico	18.08.1997
Ulrich Brüggemann	20.08.1954
Bernd Kruse	20.08.1958
Hubert Müller	20.08.1954
Carsten Richter	21.08.1962
Valentin Vogel	22.08.1998
Maximilian Bauer	23.08.1999
Helmut Husmann	24.08.1987
Jens Klemm	24.08.1984
Rainer Milkoreit	24.08.1944
Magnus-Thomas Müller	25.08.1996
Frank Knuth	26.08.1961
Lea Kretschmar	27.08.2001
Frank Rennert	29.08.1977
Harald Schenk	29.08.1953
Steven Greif	30.08.1993
Peter Weise	31.08.1956

Der Nordostdeutsche Fußballverband gratuliert sehr herzlich und wünscht für die Zukunft beste Gesundheit und alles Gute.



Präsidium

Das NOFV-Präsidium sah sich veranlasst, in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie, eine Online-Abstimmung, u. a. auf der Grundlage des § 20 der Satzung des NOFV durchzuführen. Die Abstimmung hat stattgefunden, um die grundlegenden Schritte zur Beendigung der Saison 2019/2020 und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen bestmöglich, transparent und einheitlich zu klären.

1. Das aktuelle Spieljahr 2019/2020 wird in allen Spielklassen des NOFV nicht mehr fortgesetzt und ohne weiteren Spiel-/ Nachholspielbetrieb zum 30.06.2020 (offizielles Spieljahresende) beendet.

⇒ 91 % Zustimmung

2. Die Spielzeit 2019/2020 der NOFV-Spielklassen wird wie folgt gewertet:

Als Abschlusstabelle gilt die jeweilige Tabelle zum 13.03.2020, bei unterschiedlicher Anzahl von Spielen unter Anwendung der Quotientenregelung (Punkteschnitt pro ausgetragenem und gewertete Spiel). Auf dieser Grundlage bleiben die Aufstiegsrechte in den jeweiligen Spielklassen bestehen, jeweils in Abhängigkeit übergeordneter DFB-Bestimmungen.

⇒ 87 % Zustimmung

3. Der (sportliche) Abstieg aus den NOFV-Spielklassen in die nächsttiefere Spielklasse des NOFV bzw. des jeweiligen Landesverbandes entfällt; ausgenommen hiervon sind Vereine, die in der Saison 2019/2020 ihre Mannschaft bereits aus dem Spielbetrieb zurückgezogen haben oder bis zum 30.06.2020 (ohne Annullierung der Spielwertungen) zurückziehen und daher als Absteiger gelten.

⇒ 90 % Zustimmung

4. Der Aufstieg in die Spielklassen des NOFV zur Spielzeit 2020/2021 erfolgt unverändert nach den bestehenden Regelungen.

⇒ 95,5 % Zustimmung

5. Das NOFV-Präsidium wird ermächtigt, die mit dem vorzeitigen Saisonende des Spieljahres 2019/2020 und der Folgesaison 2020/2021 in Zusammenhang stehenden und erforderlichen Regelungen aus Anlass der Corona-Pandemie, insbesondere Änderungen zu Spielklassen und Wettbewerbsmodi, zu treffen.

⇒ 90,5 % Zustimmung

Präsidiumstagung am 25. Juni 2020

Das Präsidium des NOFV führte am 25. Juni 2020 planmäßig seine Tagung als Präsenzveranstaltung in Rangsdorf durch.

Neben dem Rückblick auf die diversen Videokonferenzen, den Außerordentlichen Bundestag des DFB und die Online-Abstimmung stand die Vorbereitung des Spieljahres 2020/21 im Vordergrund. Der Schatzmeister berichtete zum Stand der Erfüllung des Haushaltsplanes per 31.05.2020 und zu den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Haushalt des NOFV sowie die damit im Zusammenhang stehenden Notwendigkeiten.

Durch das Präsidium bestätigt wurden die finanziellen Bestimmungen, die Durchführungsbestimmungen, die Auf- und Abstiegsregelungen sowie die Rahmenterminpläne für die Spielklassen des NOFV. Hierbei konnten für die Herren-Spielklassen vorerst nur die Eckdaten durch den Spielausschuss vorgelegt werden. Es ist anzumerken, dass die Einhaltung der Rahmenterminpläne

nur möglich ist, wenn die jeweiligen Verfügungslagen der Länder den Spielbetrieb entsprechend zulassen.

Einen Schwerpunkt der Diskussion bildete das Zulassungsverfahren und damit die Spielklasseneinteilung der Regionalliga Nordost und Oberliga für die Saison 2020/21. Einem Verein wurde die Zulassung zur Regionalliga Nordost nicht erteilt (FSV Wacker 90 Nordhausen), drei Vereine wurden unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie entsprechenden technisch-organisatorischen Auflagen bis zum 30.12.2020 nachweislich erfüllen. Für die Oberliga wurden alle Vereine zugelassen, ein Verein (Blau Weiß 90 Berlin) muss bis 30.06.2020, 12:00 Uhr eine Auflage erfüllen, um am Spielbetrieb der OL teilzunehmen. (Anmerkung: Die Auflage wurde erfüllt.) Beim Zulassungsverfahren der Frauen-Regionalliga und der Junioren-Regionalligen wurden alle Auflagen durch die Vereine erfüllt, ebenso wurde die Staffeleinteilung der Futsal-Regionalliga bestätigt. Die Spielklasseneinteilungen für alle Spielklassen finden Sie in den jeweiligen Rubriken dieser AM.

Die Schiedsrichtereinstufungen des SR-Ausschusses wurden vom Präsidium zur Kenntnis genommen, die Veröffentlichung erfolgt nach der Einstufungssitzung des DFB Mitte Juli. Der SR-Ausschuss hat informiert, dass die bereits beschlossene Erhöhung der SR-Entschädigungen für die Oberliga ab 01.07.2020 aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie um ein Jahr verschoben wird und somit erst ab 01.07.2021 zum Tragen kommt.

Aufgrund der Gefährdungslage durch die COVID-19-Pandemie und die Absage von DFB-Wettbewerben wurden die NOFV-Beachsoccer-Meisterschaft 2020 sowie das U 18-Junioren-Regionaltturnier im Herbst 2020 abgesagt. Bestätigt wurden aus heutiger Sicht die Ü 60-Meisterschaft am 18./19.09.2020 in Berlin sowie die Ü 50- und Ü 40-Meisterschaften am 18./19.09.2020 in Bernburg, ebenso der Futsal-Länderpokal vom 18. - 20.12.2020 in Bad Blankenburg sowie das Regionaltturnier der U 16-Juniorinnen in Lindow vom 05. - 08.11.2020.

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, der Beschlusslage des Außerordentlichen Bundestages des DFB, der Online-Befragung des NOFV sowie aufgrund von Anträgen der Organe des NOFV wurden nachfolgende Ordnungsänderungen beschlossen.

Ordnungsänderungen

Ergänzung/Anpassung der Spielordnung

§ 2 Spieljahr

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 01. Juli eines Jahres und endet in der Regel am 30. Juni des folgenden Jahres. Während dieser Zeit muss eine vierwöchige Pflichtspielpause eingelegt werden. Diese ist im Rahmen des Spielplanes zu berücksichtigen. Sofern im Jugendbereich einzelne Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, können abweichende Regelungen getroffen werden.

Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:

~~Sofern Spielansetzungen über den 30.06.2019 hinaus notwendig werden, kann das Präsidium abweichende Regelungen für das Ende des Spieljahres und den Beginn des folgenden Spieljahres 2020/2021 beschließen.~~

Das Präsidium kann weitere abweichende oder ergänzende Regelungen treffen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist.

...

§ 3 Spielbetrieb

...

3. Die Meisterschaftsspiele werden **grundsätzlich** als Rundenspiele ausgetragen, bei denen Jeder gegen Jeden im Hin- und Rückspiel, in der Regel mit wechselseitigem Platzvorteil, anzutreten hat.

~~Für die Spielzeit 2019/2020 gilt hinsichtlich der vorstehenden Nrn. 2. und 3.:~~

~~Kann eine Spielrunde aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, kann das Präsidium abweichende Regelungen treffen.~~

Im NOFV- oder Verbandsinteresse und in Ausnahmefällen kann ein anderer Wettbewerbsmodus angewendet werden, wenn unter anderem die Anzahl der zugelassenen Mannschaften aufgrund nicht vorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Ereignisse von der Richtgröße nach § 4 Nr. 1 der Spielordnung abweicht oder weitere Umstände dies erfordern. Entsprechende Regelungen sind in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Spielklassen zu treffen, welche vom Präsidium zu bestätigen sind.

7. Über Ausnahmen zu Nr. 5. dieser Vorschrift befindet das Präsidium des NOFV spieljährlich auf entsprechenden Antrag, **über Ausnahmen zu Nr. 6. entscheidet der jeweils für die Spielklasse zuständige Ausschuss.**

...

§ 5 Auf- und Abstieg

...

- ~~7. Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:~~

~~Kann eine Spielrunde aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, kann das Präsidium abweichende Regelungen treffen.~~

Sonderregelung für die Spielzeit 2019/2020

In der Spielzeit 2019/2020 entfällt der (sportliche) Abstieg aus den NOFV-Spielklassen in die nächsttiefere Spielklasse des NOFV bzw. des jeweiligen Landesverbandes; ausgenommen hiervon sind Vereine, die in der Saison 2019/2020 ihre Mannschaft bereits aus dem Spielbetrieb zurückgezogen haben, die Mannschaft bis zum 30.06.2020 zurückziehen, eine Zulassung nicht beantragen bzw. nicht erhalten, nicht fristgerecht melden oder auf die Teilnahme verzichten.

§ 8 Spielplanung, Spielansetzungen

...

2. Die Spielansetzungen der Regionalligen und Oberliga sind den Mitgliedsverbänden und den Vereinen in der Regel spätestens einen Monat vor Beginn des Spieljahres zur Kenntnis zu geben. Vereine haben Wünsche für Spieltermine und Ansetzungen bis zum 31. Mai dem Spielausschuss, dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, dem Jugendausschuss bzw. dem Ausschuss für Fußballentwicklung schriftlich mitzuteilen. **Für die Spielzeit 2020/2021 gelten diese Fristen nicht.**

...

7. Auf Grundlage ~~Nach Bekanntgabe von Ozon-Alarm seitens der zuständigen Einrichtungen der Landesregierungen, sonstiger behördlicher Verfügungen oder aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften~~ im Verbandsgebiet des NOFV, insbesondere **zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung**, dürfen in diesem Gebiet keine Fußball- bzw. **Futsal**spiele auf ungedeckten Spielflächen stattfinden. Laufende Spiele sind abubrechen. Diese Spiele sind neu anzusetzen.

8. Die beiden letzten Spieltage der NOFV-Spielklassen sind in jeder Spielklasse grundsätzlich gleichzeitig anzusetzen. Bei Teilnahme eines Vereins an übergeordneten Wettbewerben kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Sonderregelungen für die Spielzeit 2020/2021

Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Spielleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Spielleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminkalender und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die Entscheidungen des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Der zuständige Spielleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes festgelegt und Spiele in anderen als den im Zulassungsverfahren oder sonst gemeldeten Spielstätten angesetzt werden. Die Vereine müssen hierfür geeignete Spielstätten benennen. Zuständig für die Entscheidung ist der zuständige Spielleiter der jeweiligen Spielklasse. Die betroffenen Vereine sollen mindestens 48 Stunden vorher informiert werden. Der Ausschuss für Prävention und Sicherheit ist vor jeder Entscheidung anzuhören. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

§ 9 Spielwertungen

1. Für die Meisterschaftsspiele gilt folgende Regelung:
 - Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet
 - Meister **bzw. Staffelsieger** des Spieljahres ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Absteiger sind in der Regel die Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben und einen Tabellenplatz entsprechend der Auf- und Abstiegsregelung belegen.
 - **Muss das Spieljahr aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Ereignisse vorzeitig beendet werden, so ist Staffelsieger, wer zum Zeitpunkt der Beendigung**
 - a) im Fall der gleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele aller Mannschaften in einer Spielklasse bzw. einem Wettbewerb die meisten Punkte erzielt hat bzw.
 - b) im Fall einer ungleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele den höchsten Punktequotienten erzielt hat. Der Punktequotient einer Mannschaft wird ermittelt, indem die zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres erzielten Punkte durch die Anzahl der bis dahin ausgetragenen Spiele geteilt werden.
 - Absteiger sind in der Regel die Mannschaften, die die wenigsten Punkte **bzw. den niedrigsten Punktequotienten** erzielt haben und einen Tabellenplatz entsprechend der Auf- und Abstiegsregelung belegen.
 - Bei Punktgleichheit **bzw. Gleichheit des Punktequotienten** entscheidet die Tordifferenz auf der Grundlage des Subtraktionsverfahrens. Bei Punkt- **bzw. Quotientengleichheit** und Gleichheit der Tordifferenz entscheidet die größere Anzahl der erzielten Tore. Ist auch dann noch keine Entscheidung herbeigeführt, gelten die nachfolgenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge für die Platzierung:
 - a) das Ergebnis aus Hin- und/oder Rückspiel im direkten Vergleich
 - b) die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
 - c) die Anzahl aller erzielten Tore, **gegebenenfalls durch Anwendung des Torquotienten (Anzahl der erzielten Tore/Anzahl der Spiele).**

Ergibt auch das keinen Vorteil für eine Mannschaft, sind zur Ermittlung des Meisters bzw. der Auf- und Absteiger Entscheidungsspiele durchzuführen.

Ist die Durchführung von Entscheidungsspielen aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Ereignisse, insbesondere in Anbetracht behördlicher Verfügungen oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht möglich, so erfolgt Losentscheid.

...

§ 11 Verspätetes Antreten, Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften

...

6. Scheidet eine Mannschaft aus der laufenden Meisterschaft aus, werden alle von ihr erzielten Spielwertungen annulliert. Stehen die letzten drei oder weniger Spieltage der 2. Halbserie bevor, dürfen die bis dahin erzielten Spielwertungen nicht annulliert werden. Die noch ausstehenden Spiele werden mit 2:0 Toren und 3 Punkten für den Spielpartner als gewonnen gewertet. Die ausscheidende Mannschaft gilt als Absteiger.

Sonderregelung für die Spielzeit 2019/2020

Scheidet eine Mannschaft aus der laufenden Meisterschaft der Spielzeit 2019/2020 nach dem 12.03.2020 (pandemiebedingte Aussetzung des Spielbetriebes) aus, dürfen die bis dahin erzielten Spielwertungen nicht annulliert werden.

...

§ 13 Verwarnungen und Feldverweise

1. Der Schiedsrichter kann mit dem Zeigen einer Gelben Karte dem Spieler, **Trainer oder Funktionsträger** eine Verwarnung erteilen.
 - Ein Spieler einer Mannschaft der NOFV-Spielklassen, den der Schiedsrichter in fünf Meisterschafts-, Qualifikations- und Entscheidungsspielen mit Vorzeigen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das nächste Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie gesperrt. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.
 - **Ein Trainer oder Funktionsträger einer Mannschaft der NOFV-Spielklassen, den der Schiedsrichter in vier Meisterschafts-, Qualifikations- und Entscheidungsspielen mit Vorzeigen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das nächste Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie gesperrt (Aufenthaltsverbot). § 30 Nr. 3 der NOFV-Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.**
 - Erhält ein Spieler im gleichen Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere **bzw. ein Trainer oder Funktionsträger vier weitere** Verwarnungen, so ist er für das nächste Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie gesperrt.
 - Verwarnungen aus abgebrochenen Spielen bzw. einer nachträglichen Wertung zugeführten Pflichtspielen der gleichen Wettbewerbskategorie sind anzurechnen.
2. Im Spielbetrieb der NOFV-Spielklassen hat der Schiedsrichter mit Vorzeigen der Gelben und Roten Karte Spieler **bzw. Trainer oder Funktionsträger** des Feldes zu verweisen, wenn nach einer ersten Verwarnung mit dem Zeigen der Gelben Karte ein weiteres Vergehen mit einer zweiten Verwarnung geahndet werden muss.
3. Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen, gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.
4. Spieler, **Trainer oder Funktionsträger**, die mit Zeigen der Roten Karte des Feldes verwiesen werden, sind bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.
5. Spieler, **Trainer oder Funktionsträger**, die mit Zeigen der Gelben und Roten Karte des Feldes verwiesen werden, sind für den Rest der Spielzeit dieses Spieles einschließlich Verlängerung und

Elfmeterschießen sowie das Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie, das dem Spiel folgt, in welchem **sie** des Feldes verwiesen worden **sind**, gesperrt. Der Spieler, **Trainer oder Funktionsträger** ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder weiteren unteren Mannschaft seines Vereins, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen gesperrt.

...

§ 18 Spielbericht

1. Für jedes Spiel gemäß Wettbewerbskategorie nach § 4 Nr. 1. dieser Ordnung ist ein Spielbericht auszufüllen. Die Mannschaftenverantwortlichen der beteiligten Vereine haben den Spielbericht rechtzeitig, von der erstgenannten Mannschaft 45 Minuten und von der zweitgenannten Mannschaft bis spätestens 30 Minuten, vor Spielbeginn auszufertigen und dem Schiedsrichter mit den Spielerpässen **und/oder der elektronischen Spielberechtigungsliste/Spielerliste** zu überreichen.
Für die Meisterschaftsspiele der NOFV-Spielklassen ist der elektronische Spielbericht zu verwenden. Die Spielerliste ist weiterhin notwendig.
2. ...
3. Spieler dürfen ohne Vorlage des Spielerpasses oder der **(elektronischen) Spielberechtigungsliste** grundsätzlich nicht am Spielbetrieb des NOFV teilnehmen. Fehlen so viele Spielerpässe oder die Spielberechtigungsliste, dass damit ein Nichtantreten vorliegen würde, ist das Spiel in jedem Falle auszutragen. Über die Sanktionen entscheidet auf Antrag des Spielleiters das Sportgericht.
4. Die Spielerpässe **bzw. die elektronischen Spielberechtigungen/Spielerpässe** oder sonstige zur Identifikation geeignete Personaldokumente können von den Mannschaftenverantwortlichen beider Vereine anhand der Eintragungen im Spielbericht kontrolliert werden. Beanstandungen sind geltend zu machen und vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Die Mannschaftenverantwortlichen bestätigen die Angaben mit ihrer Unterschrift oder durch elektronische Freigabe. Der Schiedsrichter prüft die Eintragungen. Zu Beanstandungen berichtet er im Spielbericht.

§ 19 Spielerlaubnis, Spielberechtigung und Spielerpässe

1. Spielberechtigt für die Regionalligen und die Oberliga des NOFV sind Spieler, denen auf der Grundlage des Allgemeinverbindlichen Teils A der DFB-Spielordnung bzw. des § 6 der DFB-Jugendordnung von ihren Mitgliedsverbänden ein **(elektronischer) Spielerpass** ausgestellt und **/oder in ihm eine gültige (auch elektronische) Spielerlaubnis** für ihren Verein eingetragen **bzw. erteilt** wurde.
Der Einsatz von A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrganges im Spielbetrieb der Herren bzw. Frauen des NOFV ist in der DFB-Jugendordnung geregelt.
Der **(elektronische) Spielerpass** ist nur gültig, wenn er nachstehende Erkennungsmerkmale und Daten enthält:
 - zeitnahes Passfoto (eingeheftet im Spielerpass und mit Vereinsstempel versehen)
 - Name und Vorname
 - Geburtsdatum
 - eigenhändige Unterschrift **(nicht beim elektronischen Spielerpass)**
 - Beginn der Spielberechtigung, evtl. ihre Befristung
 - Registriernummer des Ausstellers **(nicht beim elektronischen Spielerpass)**.Ein Spieler darf bei Vorlage eines nicht den vorstehenden Erkennungsmerkmalen und Daten entsprechenden Spielerpasses **bzw. einer nicht nachgewiesenen Spielberechtigung** nicht am Spiel teilnehmen. Erkennbare Mängel können jedoch vor dem Spiel behoben werden. Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im **(elektronischen) Spielerpass** und in der Spielberechtigungsliste, einschließlich der Nachmeldungen, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der Herren-Regionalliga und der Oberliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage einer Arbeitsaufenthaltserlaubnis erteilt werden, deren Restlaufzeit mindestens der Vertragslaufzeit entspricht.

2. Voraussetzung für die Spielberechtigung ist außerdem, dass die Spieler auf einer vom NOFV geführten Spielberechtigungsliste, **beim elektronischen Spielerpass inkl. aktuellem Passfoto**, aufgeführt sind. **Die Listen können vor Beginn der Pflichtspiele durch den zuständigen Staffelleiter fixiert werden.**

...

- 4.. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in den Regionalligen und der Oberliga des NOFV zum Einsatz bringen, deren erteilte Spielerlaubnis dem Allgemeinverbindlichen Teil A der DFB-Spielordnung bzw. dem § 6 der DFB-Jugendordnung widerspricht oder der **(elektronische) Spielerpass bzw. die Spielberechtigungsliste fehlerbehaftet ist.**

§ 20 Vereinswechsel und Wechsel innerhalb des Vereins

...

8. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Herren-Regionalliga- oder Oberligamannschaft sind Amateure oder Vertragsspieler erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt. Diese Einschränkung gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Anders lautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich. ~~**Für die Spielzeit 2019/2020 kann das Präsidium Ausnahmen von der Schutzfrist von zwei Tagen beschließen.**~~

§ 25 Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung

...

9. **Als Werbefläche dienen grundsätzlich die Vorderseite und ein Ärmel im Oberarmbereich des Trikots.**
10. ~~9-...~~
11. Zulässig ist ferner die Werbung **auf der Trikotrückseite und** auf der Vorderseite des linken Hosenbeins
- 12.
13. Die Werbefläche auf der Trikotvorder- **und/oder rückseite darf max. 200^{cm²}....**
14. ...
15. **Die Rückseite des Trikots bei Regional- und Oberligamannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25-35 cm haben. Auf der Rückseite des Trikots dürfen zusätzlich zur Rückennummer der Vereinsname und/oder der vollständige Name der Heimatstadt des Vereins und/oder der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 cm betragen. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und -assistenten oder Zuschauer wirken. Werbung auf der Trikotrückseite ist ausschließlich unterhalb der Rückennummer gestattet.**
- 16.-20.
21. Die Spielkleidung der Schiedsrichter darf mit Werbung versehen sein, sofern das NOFV-Präsidium entsprechende Beschlüsse fasst.

22. Ein Erkennungssymbol, Erkennungszeichen oder Erkennungsmerkmal des Clubs kann auf der Innen- oder Außenseite des Kragens angebracht werden. Die Größe von maximal 12^{cm}2 darf nicht überschritten werden.
-

II. Ergänzung der Jugendordnung:

§ 3 Spielbetrieb

neu:

4. Falls aufgrund von Feldverweisen nach gelb/roter oder roter Karte kein auf dem Spielbericht eingetragener Trainer oder Funktionsträger mehr für die Betreuung der Mannschaft zur Verfügung steht, so hat der betreffende Verein in der Spielunterbrechung umgehend eine andere Person zu beauftragen, die Beaufsichtigung der Mannschaft zu übernehmen und dem Schiedsrichter zu benennen. Diese Person muss nach dem Spiel vom Schiedsrichter in den Spielbericht eingetragen werden. Anderenfalls ist das Spiel vom Schiedsrichter abzubrechen und ein sportrechtliches Verfahren einzuleiten.

§ 5 Wechsel innerhalb eines Vereins

6. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Junioren-Bundesliga-Mannschaft ist ein Spieler, der nicht Stammspieler ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Junioren-Mannschaften seines Vereins spielberechtigt. Der dem Spieltag folgende Tag ist der erste Tag der Schutzfrist. ~~Für die Spielzeit 2019/2020 gilt: Soweit das DFB-Präsidium Ausnahmen von der vorgenannten Schutzfrist beschließt, gelten diese auch für die Spiele der Junioren-Regionalligen.~~

III. Ergänzung der Rechts- und Verfahrensordnung:

§ 1 Grundregel

...

5. Bei einem Feldverweis (rote Karte) ist der Spieler, **Trainer oder Funktionsträger** bis zur Entscheidung durch die zuständige Rechtsinstanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Bei einem Feldverweis (rote Karte) in einem Futsal-Spiel ist der Spieler, **Trainer oder Funktionsträger** bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz nur für Spiele der gleichen Wettbewerbsform gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Der Vorsitzende des Sportgerichts kann einen Spieler, **Trainer oder Funktionsträger**, der in einem solchen Spiel des Feldes verwiesen worden ist, im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig für alle Wettbewerbsformen sperren.

§ 10 Einspruch

1. Gegen eine nach Fußballregel 12 in Verbandsspielen des NOFV ausgesprochene Verwarnung ist ein Einspruch beim Sportgericht nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person

des Spielers, **Trainers oder Funktionsträgers** geirrt hat. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einspruch ist vom betreffenden Spieler, **Trainer oder Funktionsträger** über seinen Verein binnen einer Frist von drei Tagen nach dem Spiel über die Geschäftsstelle beim Sportgericht einzureichen. Das Sportgericht entscheidet endgültig.

2. Wird ein Spieler, **Trainer oder Funktionsträger** in einem Verbandsspiel mit einer Gelb/Roten Karte des Feldes verwiesen, ist er für das folgende Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie automatisch gesperrt. Gegen eine solche Gelb/Rote Karte ist ein Einspruch über die Geschäftsstelle beim Sportgericht nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers, **Trainers oder Funktionsträgers** geirrt hat. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einspruch ist vom betreffenden Spieler, **Trainer oder Funktionsträger** über seinen Verein binnen einer Frist von drei Tagen nach dem Spiel über die Geschäftsstelle beim Sportgericht einzureichen. Das Sportgericht entscheidet endgültig.
3. Gegen eine automatische Sperre nach einer Gelb/Roten Karte und nach einem Feldverweis auf Dauer ist ein Einspruch über die Geschäftsstelle beim Sportgericht nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers, **Trainers oder Funktionsträgers** geirrt hat oder die automatische Sperre bis zur Entscheidung des Sportgerichts einer unzulässigen Vorverurteilung gleichkommt. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einspruch ist vom betreffenden Spieler, **Trainer oder Funktionsträger** über seinen Verein binnen einer Frist von drei Tagen nach dem Spiel über die Geschäftsstelle beim Sportgericht einzureichen. Das Sportgericht entscheidet endgültig.

...

§ 12 Berufung

...

2. Die Berufung ist bei Verwarnungen, Verweisen, Geldstrafen bis zu 110,00 € gegen Einzelpersonen und bis zu 550,00 € gegen Vereine sowie bei Sperrstrafen **bzw. Aufenthaltsverboten** bis zu zwei Wochen / zwei Pflichtspielen ausgeschlossen, soweit sie nicht ausdrücklich zugelassen wurde.
3. Zur Einlegung der Berufung sind **die Betroffenen**, die am Verfahren beteiligten Vereine bzw. Mitgliedsverbände, die von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Verbandsorgane (sind in der Rechtsmittelbelehrung auszuweisen) und das Präsidium des NOFV berechtigt.

...

§ 15 Allgemeine Verfahrensvorschriften

1. Bei Feldverweisen auf Dauer ist das Verfahren vor dem Sportgericht mit dem Eingang des Spielberichts und/oder des Zusatzberichts des Schiedsrichters über die Geschäftsstelle beim Sportgericht eröffnet. Die Vereine erhalten dazu keine gesonderte Mitteilung. Die Vereine und/oder die vom Feldverweis betroffenen Spieler, **Trainer oder Funktionsträger** können binnen einer Frist von drei Tagen nach dem Feldverweis bzw. dem Erhalt des Schiedsrichter-Zusatzberichts eine schriftliche Stellungnahme über die Geschäftsstelle an das Sportgericht abgeben und gegebenenfalls eine mündliche Verhandlung beantragen. Die Übermittlung per Fax bzw. anderer elektronischer Medien ist zulässig...

§ 18 Fristenregelungen

7. Verfahren vor den Rechtsorganen sind kurzfristig, jedoch spätestens sechs Wochen nach ihrem Eröffnungstermin **bzw. nach Eingang des Rechtsmittels** abzuschließen. Fristüberschreitungen sind zu begründen.

§ 30 Strafen und Umfänge

1. Als Strafen sind zulässig:

...

j) Verbot für einzelne Personen, sich während eines Pflichtspiels bzw. bis zu ~~vier~~ **sechs** Pflichtspielen im Innenraum des Stadions aufzuhalten

...

...

4. Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Futsal-Spielen, einschließlich eventueller vorläufiger Sperren bei Feldverweisen, gelten grundsätzlich nur für Futsal-Spiele. Eine Erstreckung auf sonstige Fußballspiele erfolgt nur, wenn dies von der zuständigen Rechtsinstanz wegen der Schwere eines Vergehens ausdrücklich angeordnet wird. Über eine solche Anordnung sind betroffene ~~sämtliche Vereine, bei denen ein Spieler über eine Spielerlaubnis für sonstige Fußballspiele verfügt,~~ **entsprechend**, unabhängig von deren Verbandszugehörigkeit, umgehend zu informieren. Diese Grundsätze gelten im umgekehrten Fall auch für Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Spielen im Feldfußball.

§ 31 Strafen gegen Vereine

1. Bei Verbandsspielen können für bestimmte Verstöße gemäß § 2 Nr. 1.a) und b) dieser Ordnung in Verbindung mit § 30 dieser Ordnung folgende Strafen verhängt werden:

...

c) für unsportliches Verhalten im Sinne des § 2 Nr. 1a) dieser Ordnung, für nicht ordnungsgemäßen Platzaufbau, nicht ausreichenden Ordnungsdienst oder Verletzung der sich aus § 16 Nrn. ~~8- 9.~~ **10.** der Spielordnung sowie der Bestimmungen der Sicherheitsrichtlinie ergebenden Verpflichtungen neben einer möglichen Sperre für den Verein bzw. die Mannschaft, einer Spielsperre, einer Platzsperre, bzw. dem Spielen unter Ausschluss oder begrenztem Ausschluss der Öffentlichkeit Geldstrafe bis zu 20.000,00 €

...

IV. Änderung des Anhanges zur Schiedsrichterordnung

Antrag SRA

Bedingt durch die geänderte Anzahl der Mannschaften im NOFV – Bereich und eine damit verbundene höhere Anzahl von Spielen sind folgende zeitlich begrenzten Änderungen des Anhanges der Schiedsrichterordnung notwendig.

Die Änderungen treten sofort in Kraft und gelten vorerst für ein Spieljahr.

Anhang zur Schiedsrichterordnung

Qualifikation

Sonderregelung für die Spielzeit 2020/2021

Die Leistungsprüfungen vor Beginn des Spieljahres 2020/21 werden ausgesetzt. Der Schiedsrichterausschuss behält sich vor, einzelne Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter einem

späteren Leistungstest zu unterziehen, falls entsprechende Hinweise aus den Beobachtungen vorliegen.

Einstufung

Sonderregelung für die Spielzeit 2020/2021

Bedingt durch die höhere Anzahl an Spielen wird die Anzahl der Schiedsrichter im Bereich der Herren-Regionalliga auf 30, in der Herren-Oberliga auf 58, davon 5 Assistenten des Elitebereiches erhöht. Entsprechend der Reduzierung der Mannschaften in den Folgejahren werden die zusätzlichen Plätze wieder abgebaut. Von der Festlegung, grundsätzlich alle Herren-RL-SR in RL-Spielen zu beobachten, wird in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel abgewichen. Näheres wird nach Vorlage der Planzahlen im Schiedsrichterausschuss entschieden. Am Ende des Spieljahres 2019/20 gibt es in allen Spielklassen keine sportlichen Absteiger. Für die in die Herren-Regionalliga neu eingestufteten Schiedsrichter entfällt der Bestandsschutz für ein zweites Jahr.

V. Anpassung der Ehrungsordnung:

§ 9 Besondere Rechte

2. ... haben das Recht zum freien Eintritt, bei allen Fußball - **und Futsalspielen**, die **in den vom NOFV veranstalteten Wettbewerben** stattfinden.

VI. Anpassung der Sicherheitsrichtlinie:

§ 7 Innere Umfriedung

~~Sofern die Platzanlage oder das Stadion Bestandteil einer Großsportanlage ist und von einer separaten Umfriedung (innere Umfriedung) umschlossen wird, ist diese innere Umfriedung baulich analog zu § 6 der Sicherheitsrichtlinie zu gestalten.~~ **Wenn eine Platzanlage oder ein Stadion Bestandteil einer Großsportanlage ist, muss sie von einer separaten Umfriedung (innere Umfriedung) umschlossen sein. Diese ist analog zu § 6 der Sicherheitsrichtlinie zu gestalten.**

neu: Musterstadionordnung (Anlage 2 zur Sicherheitsrichtlinie)

ist als Anlage beigelegt

Begründung:

Die Änderungen werden notwendig durch:

- Auswirkungen der Covid-19-Pandemie
- Änderungen der DFB-Ordnungen
- Anträge der Organe des NOFV

Schatzmeister

Einzahlung der Verbandsbeiträge für das Spieljahr 2020/21

Entsprechend der finanziellen Bestimmungen sind die Verbandsbeiträge für die entsprechenden Spielklassen bis 14 Kalendertage vor dem ersten angesetzten Spieltag der Saison auf das Konto des NOFV zu überweisen:

Regionalliga Nordost	2.000 €	A- und B-Jun.-Regionalliga	350 €
Oberliga	1.200 €	C-Junioren-Regionalliga	200 €
Frauen-Regionalliga	350 €	Futsal-Regionalliga	400 €

Spielausschuss

Spielklasseneinteilung Regionalliga Nordost und Oberliga

Regionalliga Nordost:

VSG Altglienicke
FC Energie Cottbus
FSV Union Fürstenwalde*
Hertha BSC II
BFC Dynamo
Berliner AK 07*
FC Viktoria 1889 Berlin
VfB Auerbach 1906
ZFC Meuselwitz
SV Lichtenberg 47*
BSG Chemie Leipzig
FSV Optik Rathenow
VfB Germania Halberstadt
SV Babelsberg 03
Bischofswerdaer FV 08**
Tennis Borussia Berlin (Aufsteiger OL Nord)
FSV 63 Luckenwalde (Aufsteiger OL Süd)
FC Carl Zeiss Jena (Absteiger 3.Liga)
1. FC Lokomotive Leipzig (offen wg. Relegation)
evtl. weiterer Absteiger aus 3. Liga
evtl. weiterer Absteiger aus 3. Liga



*Die Vereine erhalten die Zulassung unter der Bedingung der Erfüllung von Auflagen bis 30.12.2020.

**Der Bischofswerdaer FV erhält die Zulassung für das Stadion Bautzen als Spielort.

Oberliga Nord:

Greifswalder FC
F.C. Hansa Rostock II
FC Hertha 03 Zehlendorf
TSG Neustrelitz
MSV Pampow
Sp. Vg. Blau-Weiß Berlin*
SC Staaken
Torgelower FC Greif
SV Tasmania Berlin
1. FC Lok Stendal
SV Victoria Seelow
Charlottenburger FC Hertha 06
Brandenburger SC Süd 05
FC Strausberg
Rostocker FC (Aufsteiger M-V)
RSV Eintracht 1949 Teltow (Aufsteiger Brb.)
SFC Stern 1900 (Aufsteiger Berlin)

Oberliga Süd:

FC Carl Zeiss Jena II
FC Einheit Rudolstadt
FC International Leipzig
FC Eilenburg
VFC Plauen
FC Merseburg
SG Union Sandersdorf
VfB 1921 Krieschow
FC Grimma
VfL Halle 96
FSV Wacker Nordhausen
FC Oberlausitz Neugersdorf
FSV Martinroda
FC Rot-Weiß Erfurt (Absteiger)
Ludwigsfelder FC (aus OL Nord)
SV Blau-Weiß Zorbau (Aufsteiger S-A)
FC An der Fahner Höhe (Aufsteiger TH)

* Blau Weiß 90 Berlin wird die Zulassung unter der Bedingung der Erfüllung einer Auflage bis 30.06.2020, 12:00 Uhr erteilt.

Änderung der Durchführungsbestimmungen und des Rahmenterminplanes für die Regionalliga Nordost und Oberliga

Rahmenterminplan: Aufgrund der derzeit ungewissen behördlichen Verfügungslagen der einzelnen Bundesländer im Verbandsgebiet des NOFV, der ungewissen Planung der höheren Spielklassen und der Ungewissheit bzgl. der Austragung des Landespokals wurden bisher nur folgende Eckpunkte bestätigt:
Möglicher Saisonstart: 15./16.08.2020
Letzter Spieltag im Jahr 2020: 19./20.12.2020 ggf. NHS am 23.12.2020
Wiederbeginn 2021: 16./17.01.2021

Das NOFV-Präsidium erlässt in Abstimmung mit dem NOFV-Spielausschuss gemäß § 25 Ziffer 5 der Satzung des NOFV nachstehende Durchführungsbestimmungen zur Regionalliga Nordost.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Regionalliga Nordost

1. Der NOFV unterhält die Regionalliga Nordost (im Folgenden nur Regionalliga genannt), die in einer Staffel spielt.
2. Die Regionalliga Nordost spielt grundsätzlich mit 18 Mannschaften. Weiteres bestimmt die jährliche Auf- und Abstiegsregelung.

3. Die Spiele der Regionalliga werden in der Regel an Wochenenden angesetzt. Als Regelspieltag gilt der Sonntag. Spielbeginn ist in der Regel um 13:30 Uhr bzw. 14:00 Uhr. Ansetzungen an Feiertagen sind unter Beachtung örtlicher Bestimmungen möglich. Die Interessen und Wünsche der TV-Anstalten sind vorrangig zu berücksichtigen. Spiele können auf Grund von Terminmangel, infolge Witterungseinflüssen oder aus sonstigen, besonderen Umständen, auch an anderen Wochentagen oder zu anderen Zeiten angesetzt werden.
4. Das für Regionalligaspiele gemeldete Hauptstadion darf in einem Spieljahr von nicht mehr als zwei Vereinen der Regionalliga als Hauptstadion genutzt werden.
5. In der Regionalliga dürfen nur Spieler eingesetzt werden, denen die Sporttauglichkeit, entsprechend den Empfehlungen für Tauglichkeitsuntersuchungen des DFB, erteilt wurde. Der Nachweis ist vor Aufnahme in die Spielberechtigungsliste zu erbringen.
6. Dem NOFV sind zu jedem Spiel fünf Ehrenkarten inklusive VIP-Berechtigung der besten Kategorie mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld und zu den Ersatzspielerbänken sowie drei Durchfahrtsscheine rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Weitere fünf Ehrenkarten mit VIP-Berechtigung und drei Durchfahrtsscheine sind an den Landesverband des Platzvereins auszugeben.

§ 2

Recht zur Teilnahme

1. Teilnahmeberechtigt an der Regionalliga Nordost sind ausschließlich Vereine der Mitgliedsverbände des NOFV. Voraussetzung zur Teilnahme an der Regionalliga Nordost ist die Zulassung zum Spielbetrieb gemäß Abschnitt II. dieser Bestimmungen.
2. Der Verein kann das Recht zur Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga Nordost an eine Kapitalgesellschaft übertragen, an der der Verein mehrheitlich (50 % + mindestens 1 weiterer Stimmanteil) beteiligt ist und der über eine eigene Fußballabteilung verfügt.
3. Überträgt der Verein sein Teilnahmerecht an eine Kapitalgesellschaft, an die er seinen Spielbetrieb oder Teile hiervon ausgegliedert hat, so hat er dies dem NOFV durch Überlassung der Nutzungsüberlassungsvereinbarung umgehend anzuzeigen. Der Verein hat dabei sicherzustellen, dass seine mehrheitliche Beteiligung (50 % + mindestens 1 weiterer Stimmanteil) erhalten bleibt und die Verpflichtungen aus Durchführungsbestimmungen, Teilnahmevertrag und Schiedsgerichtsvertrag für die Regionalliga Nordost uneingeschränkt übernommen werden.

§ 3

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf Zulassung, nachträgliche Auflagen

1. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga erlischt für die Teilnehmer der Spielklasse ohne vorherige Ankündigung mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt worden ist.
2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn
 - a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;
 - b) wenn der Teilnehmer seine wesentlichen Verpflichtungen aus der NOFV-Spielordnung, insbesondere aus § 3 der NOFV-Spielordnung, verletzt hat;
 - c) der Teilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
 - d) bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen oder anderen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des DFB und NOFV getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;

Über den Entzug der Zulassung entscheidet gemäß § 25 Ziffer 3 der NOFV-Satzung das Präsidium des NOFV auf Antrag des Spielausschusses.

3. In geeigneten Fällen können statt eines Entzuges der Zulassung dem Teilnehmer nachträglich Auflagen erteilt werden. § 5 Ziffer 4. gilt entsprechend.
4. Ist die Zulassung entzogen, so scheidet der Teilnehmer am Ende des Spieljahres aus der Regionalliga aus. Die ausgetragenen und noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.
5. Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist nicht übertragbar.

II. Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme zur Regionalliga

§ 4

Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

1. Teilnahmeberechtigt an der Regionalliga sind nur Vereine, die die Zulassung zum Spielbetrieb erhalten haben. Die Zulassung wird jeweils für eine Spielzeit erteilt. Die Zulassung erteilt das NOFV-Präsidium.
2. Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der Regionalliga des laufenden Spieljahres sowie aus den Bestimmungen der DFB-Spielordnung zum Auf- und Abstieg zwischen 3. Liga und Regionalliga und der Auf- und Abstiegsregelung des NOFV zwischen Regionalliga und 5. Spielklassenebene.
3. Voraussetzungen für die Zulassung sind außerdem der Abschluss des Teilnahmevertrages für die Regionalliga Nordost sowie der fristgerechte Antrag auf Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga. Der Termin zur Abgabe der Bewerbung wird auf Vorschlag des Spielausschusses durch das Präsidium verbindlich festgelegt. Bei der Bewerbung sind folgende Unterlagen bzw. Erklärungen zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber vorzulegen:
 - a) die aktuelle Satzung und die verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen;
 - b) ein vollständiger, aktueller Auszug aus dem Vereinsregister und die verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen des Registerauszuges unverzüglich mitzuteilen;
 - c) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Bewerber verpflichtet, die sich aus der Zulassung ergebenden Auflagen und Bedingungen zu erfüllen;
 - d) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber die Richtigkeit der eingereichten Unterlagen versichert und gleichzeitig hierfür die alleinige Verantwortung übernimmt;
 - e) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er sich verpflichtet, eine Barkaution oder eine mindestens für das Spieljahr gültige Bankgarantie bzw. Bankbürgschaft in Höhe von 15.000,00 € zur Absicherung von Forderungen des NOFV und von Verpflichtungen des Vereins/Kapitalgesellschaft aus der Durchführung des Spielbetriebes sowie zur Abwendung bzw. Minimierung negativer Kostenfolgen aus dem Spielbetrieb, zu stellen;
 - f) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber bestätigt, sämtliche bis zum Zeitpunkt der Bewerbung fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem DFB, dem Regional- und Landesverband, gegenüber der Kommune, dem Stadionbetreiber bzw. der Betreibergesellschaft, gegenüber dem Finanzamt, der Berufsgenossenschaft, den Krankenkassen und gegenüber dem Sozialversicherungsträger erfüllt zu haben;
 - g) eine rechtsverbindliche schriftliche Verpflichtungserklärung, bei Heimspielen den Liveticker auf Fussball.de <http://www.fussball.de> gemäß den Vorgaben des Präsidiums zu bedienen;
 - h) den Nachweis gem. § 3 Ziffer 5 NOFV-Spielordnung, dass der Verein mindestens mit vier Mannschaften (darunter mindestens eine A-Junioren-Mannschaft), wobei nur eine Mannschaft je Altersklasse zur Anrechnung gelangt, am Jugendspielbetrieb teilnehmen wird.

Diese Erklärungen sind durch die vertretungsberechtigten Personen des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft zu unterzeichnen.

4. Technisch-organisatorische Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Zulassung zur Regionalliga sind die Erfüllung:

- a) der technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen entsprechend den Richtlinien zu Standards der Regionalliga Nordost (Anforderungskatalog inkl. aller Anlagen);
- b) die Einhaltung der in der Richtlinie zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des NOFV (Sicherheitsrichtlinie) festgelegten sicherheitsrelevanten Anforderungen einschließlich des Nachweises der aktuellen, jährlichen Stadioninspektion und der Zustimmung zur Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung, Übernahme und Durchsetzung von regionalen Stadionverboten;
- c) die rechtsverbindliche Erklärung zur uneingeschränkten Stadionverfügbarkeit gem. § 16 NOFV-Spielordnung.

5. Zulassungsvoraussetzung ist zudem die Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung:

- a) Nachweis, dass alle Spieler des Teilnehmers die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, auf den Teilnehmer zur eigenen Nutzung und zur eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben.
- b) Rechtsverbindliche Erklärung, ein eventuelles Liga-Logo auf alle möglichen Kommunikationsmittel zu übernehmen und im Stadion zwei Meter Bandenfläche auf Höhe der Mittellinie für dieses Logo zu reservieren.
- c) Rechtsverbindliche Erklärung, für einen eventuellen Hauptpartner nachfolgende Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:
 - Banden in Höhe der Mittellinie (TV-Seite, 4 x 0,9 Meter sowie Hintertor (je 4 x 0,3 Meter),
 - Werbefläche bis zu 100 Quadratzentimeter auf dem rechten Trikotärmel,
 - Einsatz eines Composite-Logos, bestehend aus Regionalliga-Logo sowie Liga-Sponsor-Logo, auf Flash-Interview-Rückwänden,
 - Flächen zur Integration des Composite-Logos auf weiteren Werbeträgern (Titelseite Stadionheft zuzüglich redaktioneller Beitrag des Liga-Sponsors, Eintrittskarten Regionalliga, Internetauftritt des Vereins),
 - Stellung von 8 pro Heimspiel der 1. Kategorie, davon 4 inklusive VIP-Zugang sowie 4 Parkscheine für den Liga-Sponsor,
 - Bereitstellung des Club-Logos zur gesamtheitlichen Nutzung aller Klub-Logos durch den Liga-Sponsor für werbliche Kampagnen, um die Hauptpartnerschaft zur Regionalliga zu kommunizieren.

Die Entscheidung darüber, ob ein Liga-Logo vermarktet oder ein Vertrag mit einem Hauptpartner abgeschlossen wird, muss den Teilnehmern spätestens bis zum 1. Januar vor Beginn des Spieljahres bekannt gegeben werden.

- d) Rechtsverbindliche Erklärung, dass bei einer eventuellen zentralen TV-Vermarktung der Regionalliga ein werbefreies Stadion für Livespiele zur Verfügung steht.

6. Personell-administrative Voraussetzungen:

Die Zulassung zur Regionalliga setzt außerdem die Erfüllung der folgenden personell-administrativen Bedingungen voraus:

- a) Verpflichtung eines verantwortlichen Trainers für die Regionalligamannschaft mindestens mit A-Lizenz. Änderungen sind umgehend dem Spielausschuss über die Geschäftsstelle des NOFV mitzuteilen. Endet die Tätigkeit des Cheftrainers vor Ende der Spielzeit, kann übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit, ein Trainer ohne die

erforderliche Lizenz beschäftigt werden. Über Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der NOFV-Spielausschuss.

- b) Unterhaltung einer Geschäftsstelle mit ausreichenden Kommunikationseinrichtungen, welche täglich erreichbar ist
 - c) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen für die Organisation am Spieltag (Veranstaltungsleiter o. ä.)
 - d) Benennung/Meldung
 - eines Sicherheitsbeauftragten
 - eines Stadionverbotsbeauftragten
 - eines Fanbeauftragten
 - eines Stadionsprechers
 - eines Medienverantwortlichen
7. Mit der Bewerbung zur Regionalliga müssen sich die Vereine diesen Durchführungsbestimmungen unterwerfen.
8. Die Zulassung zur Regionalliga setzt zudem den Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrages zwischen dem betreffenden Verein und dem NOFV voraus.
9. Wird eine der genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein die Zulassung zur Regionalliga nicht erhalten.

§ 5

Verfahren der Zulassung

1. Der Bewerber unterzeichnet rechtsverbindlich den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum vom NOFV-Präsidium verbindlich festgelegten Termin dem Spielausschuss über die NOFV-Geschäftsstelle vor.
2. Der NOFV-Spielausschuss überprüft die vorgelegten Unterlagen.
3. Sind diese nicht vollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist er den Antrag zurück. Im Falle der Unvollständigkeit kann der Spielausschuss eine angemessene Nachfrist zur Beibringung der fehlenden Unterlagen setzen.
4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung. Ergebnis dieser Prüfung ist:
 - a) Der Bewerber kann zugelassen werden.
 - b) Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden.
 - c) Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden.
 - d) Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.
5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet das NOFV-Präsidium auf Vorschlag des Spielausschusses abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung.
6. Gegen nachteilige Entscheidungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat der betroffene Verein die Möglichkeit der Beschwerde zum Verbandsgericht nach § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV. Nach dessen Entscheidung kann das Schiedsgericht angerufen werden.

§ 6

Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung, Liveticker

1. Die Rechte aus den Terminlisten der Regionalliga übt der NOFV aus.
2. Das Recht, mit Fernseh- und Rundfunkanstalten Verträge über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von Verbands-, Pokal-, nationalen und internationalen Freundschafts- und Auswahlspielen zu schließen, steht - mit Ausnahme der Bundesspiele - ausschließlich dem

NOFV zu. Gleiches gilt für alle anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste sowie für alle anderen möglichen Vertragspartner.

3. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der Regionalliga stehen dem NOFV zu. Das NOFV-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der NOFV-Spielausschuss ist anzuhören.
4. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen dem NOFV im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Die Verwendung der Einnahmen beschließt das NOFV-Präsidium.
5. Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das NOFV-Präsidium unter Berücksichtigung der Interessen der Mitgliedsverbände.
6. Der Heimverein ist verpflichtet, den Liveticker auf fussball.de auf <http://www.fussball.de> oder einer anderen vorgegebenen Internetplattform gemäß den Vorgaben des Präsidiums zu bedienen. Für den Fall der Weigerung eines Vereins kann der Spielleiter eine geeignete Person mit der Bedienung des Livetickers beauftragen. Die Aufwandsentschädigung für diese Person in Höhe von 100,00 €, pro Spiel, geht zu Lasten des Heimvereins.

§ 7

Schiedsgerichtsbarkeit

Über Streitigkeiten zwischen dem NOFV und einem Teilnehmer entscheidet ein Schiedsgericht gemäß dem zwischen dem NOFV und dem Teilnehmer abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrag.

§ 8

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in diesen Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Regionalliga sowie für die Durchführung des Spielbetriebs der Regionalliga insbesondere:

- a) die DFB- Spielordnung (allgemeinverbindlicher Teil) und deren Durchführungsbestimmungen, insbesondere die Anti-Doping-Richtlinien des DFB,
- b) die NOFV-Spielordnung, die NOFV-Schiedsgerichtsordnung, die Durchführungsbestimmungen und die Sicherheitsrichtlinie des NOFV,
- c) die Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV,
- d) die Schiedsrichterordnung des NOFV,
- e) die Finanzordnung des NOFV.

§ 9

Sonderermächtigung

Das NOFV-Präsidium ist ermächtigt aus dringendem Grund ergänzende oder abweichende Regelungen zu treffen.

Änderung der Auf- und Abstiegsregelung der Regionalliga Nordost und Oberliga

A.) Herren-Regionalliga Nordost

1. Die Herren-Regionalliga Nordost (nachfolgend Regionalliga genannt) des Spieljahres 2021/2022 spielt grundsätzlich mit 18 Mannschaften.
2. Vereine, die sich für die Regionalliga 2021/2022 bewerben, haben **bis zum 05.03.2021, 15:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, die vollständigen Antragsunterlagen („Antrag auf Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga Nordost für das Spieljahr 2021/2022 gem. § 3 Ziff. 4. der NOFV-Spielordnung“ zzgl. Anlagen) über die NOFV-Geschäftsstelle dem Spielausschuss des NOFV einzureichen. Vereine, die den Zulassungsantrag nicht fristgerecht einreichen, sind nicht zur Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga für das Spieljahr 2021/2022 berechtigt.
3. Die Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga 2021/2022 bedarf der Erfüllung der vom NOFV vorgeschriebenen Voraussetzungen.
4. Der auf Tabellenplatz eins der Regionalliga einkommende Verein ist zum Aufstieg in die 3. Liga des DFB berechtigt. Verzichtet dieser Verein bzw. erhält er keine Zulassung, so geht dieses Recht auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über.
5. Der/die Absteiger aus der Regionalliga in die Herren-Oberliga des NOFV ergeben sich in Abhängigkeit:
 - des Abstieges/der Einordnung von Mannschaften des NOFV aus der 3. Liga in die Regionalliga und
 - des Aufstiegs bzw. des Nichtaufstiegs einer Mannschaft aus der Regionalliga in die 3. Liga (siehe Schematische Darstellung in der Anlage)

5.1 Begrenzung auf 4 Absteiger

Die Zahl an Absteigern aus der Regionalliga wird vom Grunde her auf 4 Mannschaften begrenzt. Machen Ereignisse mehr als 4 Absteiger erforderlich, so verbleibt/verbleiben bis zu zwei dieser Mehrabsteiger in der Spielklasse. Begünstigt ist/sind die in der Tabelle bestplatzierte(n) Mannschaft(en). Die Staffelstärke wird im darauffolgenden Spieljahr bei einem eigentlich erforderlichen 5. Absteiger auf 19 Mannschaften oder bei einem eigentlich erforderlichen 6. Absteiger auf max. 20 Mannschaften erhöht.

Ein evtl. notwendiger, vermehrter Abstieg zur Wiederherstellung der Staffelstärke von 18 Mannschaften erfolgt im Spieljahr 2021/2022, bei Notwendigkeit stufenweise in den folgenden Spieljahren.
6. Erklärt ein Verein, der für die Regionalliga qualifiziert ist, seine Nichtteilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga, so wird er gemäß SpO § 5 (5) in die Herren-Oberliga des NOFV eingegliedert. Die Anzahl der Absteiger reduziert sich entsprechend.
7. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des NOFV nicht zu beeinflussen sind und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium des NOFV berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

B.) Herren-Oberliga des NOFV

1. Die Herren-Oberliga des NOFV (nachfolgend Oberliga genannt) des Spieljahres 2021/2022 spielt in den Staffeln Nord und Süd grundsätzlich mit je 16 Mannschaften.
2. Für Vereine, die sich für die Regionalliga 2021/2022 bewerben, gilt Ziff. A 2.) ff. dieser Auf- und Abstiegsregelung.
3. Vereine, die sich für die Oberliga 2021/2022 bewerben, haben **bis zum 05.03.2021, 15:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, die amtlichen Meldeunterlagen (Formular „Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Oberliga im Spieljahr 2021/2022“ zzgl. Anlagen) über die NOFV-Geschäftsstelle dem Spielausschuss des NOFV einzureichen. Vereine, die sich nicht fristgerecht

- bewerben, sind nicht zur Teilnahme am Spielbetrieb der Oberliga für das Spieljahr 2021/2022 berechtigt.
4. Die Zulassung zum Spielbetrieb der Oberliga 2021/2022 bedarf der Erfüllung der vom NOFV vorgeschriebenen Voraussetzungen.
 5. Die Staffelsieger bzw. die nächstplatzierten zugelassenen aufstiegsberechtigten Vereine der Oberliga-Staffeln Nord und Süd sind sportlich für die Regionalliga qualifiziert.
 6. Verzichtet ein Verein auf sein Aufstiegsrecht in die Regionalliga bzw. erhält er keine Zulassung, so geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft der jeweiligen Staffel über.
 7. Die Tabellenletzten jeder Oberliga-Staffel steigen grundsätzlich in die Spielklassen der Landesverbände des NOFV ab.
 - 7.1. Weitere Absteiger aus der Oberliga in die Spielklassen der Landesverbände des NOFV ergeben sich in Abhängigkeit:
 - des Abstieges/der Einordnung von zusätzlichen Mannschaften von Vereinen des NOFV aus der Regionalliga in die Oberliga so u. a. aus Gründen gem. Ziffer A 5 dieser Regelung. (siehe Schematische Darstellung in der Anlage)
 8. Die Meister der Landesverbände des NOFV bzw. deren nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Vereine, steigen bei entsprechender Zulassung in die Oberliga auf.
 9. Erklärt ein Verein, dass er seine Mannschaft aus der Oberliga zurückzieht oder eine Zulassung für die Folgesaison nicht beantragt oder erhält der Verein keine Zulassung, wird er am Saisonende auf den letzten Platz gesetzt. Der jeweils freiwerdende Platz im folgenden Spieljahr wird von einem bisherigen Absteiger aus der jeweiligen Staffel eingenommen. Steht eine solche Mannschaft am Saisonende auf einem Relegationsplatz, rückt die Mannschaft des jeweils nächstplatzierten Vereins an deren Stelle.
 10. Ein Verzicht zur Teilnahme am Spielbetrieb kann nur bis zum Termin der Staffelfestätigung durch das NOFV-Präsidium für das neue Spieljahr erklärt werden. Später eingereichte Verzichtserklärungen werden in einem Verfahren vor dem Sportgericht entschieden. Über die Einordnung der nicht mehr gemeldeten bzw. zurückgezogenen Mannschaft in den Spielbetrieb entscheidet der jeweils zuständige Landesverband auf der Grundlage seiner entsprechenden Ordnungen und Festlegungen.
 11. Wird in der Oberliga die Mannschaftszahl von 32 Mannschaften nicht erreicht (z.B. durch Abmeldungen von Mannschaften aus der Oberliga oder beim Verzicht des Aufstiegsrechts durch einen Landesverband), so vermindert sich die Anzahl der Absteiger aus der Oberliga. Sollte danach noch immer die Mannschaftszahl (32) nicht erreicht werden, so erhöht sich die Anzahl der Aufsteiger aus den Landesverbänden. Die Rangfolge, welcher Landesverband den Vorrang zur Meldung erhält, regelt sich nach den seniorenmitgliedsstärksten Landesverbänden lt. DFB-Mitgliederstatistik 2021.
 12. Zieh(t)en ein Verein/mehrere Vereine nach dem in Ziffer B. 10.) genannten Termin seine/ihre Mannschaft/en aus der Oberliga zurück, so scheiden diese aus der Oberliga aus und es wird im folgenden Spieljahr mit entsprechend weniger Mannschaften gespielt.
 13. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des NOFV nicht zu beeinflussen sind und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium des NOFV berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

Auf- und Abstiegsregelungen 2020/21 (schematische Darstellung)					
	A	B	C	D	E
Regionalliga Nordost - 18 Mannschaften					
Mannschaften aus RL 2020/21	18	18	18	18	18
- Aufsteiger zur 3.Liga	1	1	1	1	1
+ Absteiger aus 3.Liga	0	1	2	3	4
+ Aufsteiger aus Oberliga ①	2	2	2	2	2
- Absteiger in Oberliga ②	1	2	3	4	4
Mannschaften in RL 2021/22	18	18	18	18	19
① Aufsteiger aus Oberliga	Platz 1 jeder Staffel	Platz 1 jeder Staffel	Platz 1 jeder Staffel	Platz 1 jeder Staffel	Platz 1 jeder Staffel
② Absteiger in Oberliga	Platz 18	Plätze 17 und 18	Plätze 16 bis 18	Plätze 15 bis 18	Plätze 15 bis 18
Regionalliga Nordost - 19 Mannschaften					
Mannschaften aus RL 2020/21	19	19	19	19	19
- Aufsteiger zur 3.Liga	1	1	1	1	1
+ Absteiger aus 3.Liga	0	1	2	3	4
+ Aufsteiger aus Oberliga ①	2	2	2	2	2
- Absteiger in Oberliga ②	2	3	4	4	4
Mannschaften in RL 2021/22	18	18	18	19	20
① Aufsteiger aus Oberliga	Platz 1 jeder Staffel	Platz 1 jeder Staffel	Platz 1 jeder Staffel	Platz 1 jeder Staffel	Platz 1 jeder Staffel
② Absteiger in Oberliga	Plätze 18 und 19	Plätze 17 bis 19	Plätze 16 bis 19	Plätze 16 bis 19	Plätze 16 bis 19
Regionalliga Nordost - 20 Mannschaften					
Mannschaften aus RL 2020/21	20	20	20	20	20
- Aufsteiger zur 3.Liga	1	1	1	1	1
+ Absteiger aus 3.Liga	0	1	2	3	4
+ Aufsteiger aus Oberliga ①	2	2	2	2	2
- Absteiger in Oberliga ②	3	4	4	4	4
Mannschaften in RL 2021/22	18	18	19	20	21
① Aufsteiger aus Oberliga	Platz 1 jeder Staffel	Platz 1 jeder Staffel	Platz 1 jeder Staffel	Platz 1 jeder Staffel	Platz 1 jeder Staffel
② Absteiger in Oberliga	Plätze 18 bis 20	Plätze 17 bis 20	Plätze 17 bis 20	Plätze 17 bis 20	Plätze 17 bis 20
Regionalliga Nordost - 21 Mannschaften					
Mannschaften aus RL 2020/21	21	21	21	21	21
- Aufsteiger zur 3.Liga	1	1	1	1	1
+ Absteiger aus 3.Liga	0	1	2	3	4
+ Aufsteiger aus Oberliga ①	2	2	2	2	2
- Absteiger in Oberliga ②	4	4	4	4	4
Mannschaften in RL 2021/22	18	19	20	21	22
① Aufsteiger aus Oberliga	Platz 1 jeder Staffel	Platz 1 jeder Staffel	Platz 1 jeder Staffel	Platz 1 jeder Staffel	Platz 1 jeder Staffel
② Absteiger in Oberliga	Plätze 18 bis 21	Plätze 18 bis 21	Plätze 18 bis 21	Plätze 18 bis 21	Plätze 18 bis 21

Regionalliga Nordost - 22 Mannschaften					
Mannschaften aus RL 2020/21	22	22	22	22	22
- Aufsteiger zur 3.Liga	1	1	1	1	1
+ Absteiger aus 3.Liga	0	1	2	3	4
+ Aufsteiger aus Oberliga ①	2	2	2	2	2
- Absteiger in Oberliga ②	3	4	4	4	5
Mannschaften in RL 2021/22	20	20	21	22	22
① Aufsteiger aus Oberliga	Platz 1 jeder Staffel	Platz 1 jeder Staffel	Platz 1 jeder Staffel	Platz 1 jeder Staffel	Platz 1 jeder Staffel
② Absteiger in Oberliga	Plätze 20 bis 22	Plätze 19 bis 22	Plätze 19 bis 22	Plätze 19 bis 22	Plätze 18 bis 22
NOFV-Oberliga - 32 Mannschaften					
Mannschaften 2020/21	32	32	32	32	32
- Aufsteiger zur Regionalliga	2	2	2	2	2
+ Absteiger aus Regionalliga	1	2	3	4	5
+ Aufsteiger aus Landesverbände	6	6	6	6	6
- Absteiger in Landesverbände ③	5	6	7	8	8
Mannschaften in OL 2021/22	32	32	32	32	33
③ Absteiger in Landesverbände	Plätze 15 - 16 jeder Staffel & Unterlegener der Relegation der 14.	Plätze 14 - 16 jeder Staffel	Plätze 14 - 16 jeder Staffel & Unterlegener der Relegation der 13.	Plätze 13 - 16 jeder Staffel	Plätze 13 - 16 jeder Staffel
NOFV-Oberliga - 33 Mannschaften					
Mannschaften 2020/21	33	33	33	33	33
- Aufsteiger zur Regionalliga	2	2	2	2	2
+ Absteiger aus Regionalliga	1	2	3	4	5
+ Aufsteiger aus Landesverbände	6	6	6	6	6
- Absteiger in Landesverbände ③	6	7	8	8	8
Mannschaften in OL 2021/22	32	32	32	33	34
③ Absteiger in Landesverbände	Platz 17, Plätze 15 - 16 jeder Staffel & Unterlegener der Relegation der 14.	Platz 17 & Plätze 14 - 16 jeder Staffel	Platz 17, Plätze 14 - 16 jeder Staffel & Unterlegener der Relegation der 13.	Platz 17, Plätze 14 - 16 jeder Staffel & Unterlegener der Relegation der 13.	Platz 17, Plätze 14 - 16 jeder Staffel & Unterlegener der Relegation der 13.
NOFV-Oberliga - 34 Mannschaften					
Mannschaften 2020/21	34	34	34	34	34
- Aufsteiger zur Regionalliga	2	2	2	2	2
+ Absteiger aus Regionalliga	1	2	3	4	5
+ Aufsteiger aus Landesverbände	6	6	6	6	6
- Absteiger in Landesverbände ③	7	8	8	8	8
Mannschaften in OL 2021/22	32	32	33	34	35
③ Absteiger in Landesverbände	Plätze 15 - 17 jeder Staffel & Unterlegener der Relegation der 14.	Plätze 14 - 17 jeder Staffel	Plätze 14 - 17 jeder Staffel	Plätze 14 - 17 jeder Staffel	Plätze 14 - 17 jeder Staffel

TEST-BALLPAKETE

EXKLUSIVES KENNENLERN-ANGEBOT...

- ✓ 10 x APUS X-TRA TT Trainingsbälle in Vereinsfarben (Modell 2019)
- ✓ Inklusive passendem Ballsack
- ✓ Auch Light / S-Light Varianten in Gr. 3, 4 und 5 erhältlich
- ✓ Limitiert: Max. 2 Pakete pro Club verfügbar
- ✓ Mehrbedarf wird mit attraktiven Angeboten eines Sportfachhändlers in Eurer Region gedeckt

JETZT ZUSCHLAGEN:
derbystar.de/test-ballpakete.html

NUR 125,- €
 statt 326,89 €



DESINFEKTION

3ATHLET HYGIENIC PUR: OBERFLÄCHEN DESINFIZIEREN, GERÜCHE NEUTRALISIEREN UND HYGIENESPRAY

- ✓ Ideal zur Desinfektion u.a. von Fußbällen, Umkleidekabinen, Trainingsmaterial
- ✓ Hautverträglich, materialschonend und kein Gefahrstoff
- ✓ Ohne Alkohol, Farb- und Konservierungsstoffe
- ✓ Wirksam u.a. gegen Coronaviridae, Influenza-, Norovirus und Schimmelpilze

WEITERE INFOS UND ZU DEN PRODUKTEN:
derbystar.de/desinfektion.html

1000 ml
 UVP 28,95 €

5 Liter
 UVP 69,95 €

Rundsprüher
 (ohne Inhalt, Kap. 500 ml)
 UVP 15,95 €



250 ml
 UVP 13,95 €

EXKLUSIV: 15% VEREINSRABATT | CODE: KEIMFREI15

Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Spielklasseneinteilung Frauen-Regionalliga

Staffel Nord:

FC Viktoria Berlin
1.FC Union Berlin
Steglitzer FC Stern 1900
Blau-Weiß Hohen-Neuendorf
Türkiyemspor
FSV Babelsberg 74
Rostocker FC

Staffel Süd:

FC Phoenix Leipzig
FF USV Jena II
Magdeburger FFC
1.FFV Erfurt
SV Eintracht Leipzig-Süd
Bischofswerdaer FV
RB Leipzig II

Änderung der Durchführungsbestimmungen, der Auf- und Abstiegsregelung und des Rahmenterminplanes für die Frauen-Regionalliga

Der Frauen- und Mädchenausschuss des NOFV erlässt nachfolgend geänderte Durchführungsbestimmungen für die Frauen-Regionalliga der Saison 2020/21.

1. Grundsätze

1. Der Nordostdeutsche Fußballverband (NOFV) führt im Frauenbereich eine Regionalliga mit 2 Staffeln (Nord und Süd) mit insgesamt **14 Mannschaften** durch. Die Staffel Nord mit 7 Mannschaften und die Staffel Süd mit 7 Mannschaften. (Anlage 1)
2. Nach einer Hin -und Rückrunde beider Staffeln (12 Spieltage pro Staffel) erfolgt anschließend eine Meisterrunde der Plätze 1-4, aus den beiden Staffeln, zur Ermittlung des NOFV-Meister, sowie eine Relegationsrunde der Plätze 5-7 zur Ermittlung der Absteiger (Anlage 2). In der Meister- und Relegationsrunde finden nur Spiele zwischen den Mannschaften aus zuvor verschiedenen Staffeln statt (Nord gegen Süd, Süd gegen Nord). Die Ergebnisse der Spiele der Mannschaften die zuvor bereits in der selben Staffeln waren, werden übernommen.
3. Die Spielansetzungen erfolgt auf der Grundlage des Rahmenterminplan der Frauen-Regionalliga.
4. Die Durchführung der Spiele erfolgt nach den Regeln der FIFA sowie der Spiel-, Rechts- und Verfahrens- sowie Finanzordnung des NOFV.

2. Zulassung

1. Die Teilnahme an der Frauen-Regionalliga ist über ein Bewerbungs - und Zulassungsverfahren geregelt.
2. Spielgemeinschaften werden nicht zugelassen.
3. Vereine, die am Spielbetrieb der Frauen-Regionalliga teilnehmen, hatten sich **bis 15. April 2020**, mittels der von der NOFV-Geschäftsstelle bereitgestellten Formulare, beworben. Mit der Bewerbung ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung gemäß Nummer 4, mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Darüber hinaus ist die sportliche Qualifikation, gemäß der gültigen Auf- und Abstiegsregelung erforderlich.
4. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- a) Mannschaften der Frauen-Regionalliga müssen mindestens von Inhabern einer gültigen B-Lizenz trainiert werden.
- b) Die Spiele der Frauen-Regionalliga können entsprechend § 17 der SpO des NOFV auf Natur- oder, sofern gemäß den Wettbewerbsbedingungen zulässig, auf geeignetem Kunstrasen ausgetragen werden. Auch eine Kombination aus Kunst- und Naturrasenmaterialien (Hybridsystem) ist zulässig.
 Als Hauptspielplätze aus Kunststoffrasen können zugelassen werden, sofern sie folgenden Anforderungen genügen; Sie müssen der DIN EN 15330-1: 2013 und der DIN 18035-7: 2014 entsprechen. Zugelassen sind auch Kunststoffrasen nach DIN EN 15330-1 Anhang A, Typ 4 - Typ 6.
 Ausweichplätze aus Kunststoffrasen sind gesondert als diese zu benennen und sollten der DIN EN 15330-1: 2013 und der DIN 18035-7: 2014 entsprechen.
 Zugelassen sind auch Kunststoffrasen nach DIN EN 15330-1 Anhang A, Typ 1 - Typ 3.
- c) Für die Erteilung und den Entzug der Zulassung sowie die Erteilung von Auflagen und für Ausnahmegenehmigungen ist das Präsidium des NOFV, für die Einhaltung der Zulassungsmodalitäten der Frauen- und Mädchenausschuss, zuständig.
5. Die Zurückziehung und Streichung einer Mannschaft nach dem Meldetermin bis zum Termin der Bestätigung der Spielklasseneinteilung, durch das Präsidium des NOFV im Juni 2020, wird mit einer Gebühr von 200,00 € geahndet. Bei Rückzug nach dem Termin wird ein Verfahren vor dem Sportgericht des NOFV beantragt.
6. Die an der Frauen-Regionalliga teilnehmende Mannschaft hat **14 Tage vor Beginn der Meisterschaftsspiele** die Teilnehmergebühr in Höhe von **350,00 €** auf das Konto des NOFV – IBAN DE49 1208 0000 4367 5270 00 zu entrichten.

3. Spielberechtigung

1. Zur Teilnahme an den Spielen der Frauen-Regionalliga sind nur Spielerinnen berechtigt, welche nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes die Spielberechtigung für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben und auf der Spielberechtigungsliste im DFBnet aufgeführt sind. Die Spielberechtigungsliste ist vom Verein **bis 14. August 2020** zu erstellen. Nachträge und Veränderungen sind dann nur noch über den Spielleiter möglich. Während der Saison haben Nachmeldungen jeweils bis Freitag 15:00 Uhr an den Spielleiter zu melden.
2. Für Spielerinnen des ältesten Juniorinnenjahrgangs (Stichtag 01.01.-31.12.2004) kann der jeweilige Mitgliedsverband entsprechend § 6 DFB-Jugendordnung eine Sondergenehmigung für die Teilnahme am Spielbetrieb der Frauen-Regionalliga unter folgenden Voraussetzungen erteilen:
 - a) schriftlicher Antrag des Vereins
 - b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder gesetzlichen Vertreters
 - c) Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom zuständigen Mitgliedsverband anerkannten Sportärzte.
 - d) Für jede Spielerin muss in der Spielberechtigungsliste (online) ein aktuelles Foto hinterlegt sein.

4. Spielbestimmungen / Verwarnungen / Feldverweise

1. In der Frauen-Regionalliga wird der elektronische Spielbericht eingesetzt. Die Vereine müssen über die technischen Voraussetzungen verfügen. Sollten am Spieltag technische Probleme auftreten, ist ein offizieller Spielberichtsbogen des NOFV zu verwenden (Anlage) und nach Spielende dem Spielleiter zuzusenden.

2. Spielerinnen, die in fünf Meisterschaftsspielen durch Vorweisen der gelben Karte verwarnet wurden, sind für das nächste Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie gesperrt. Erhält eine Spielerin im gleichen Spieljahr einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist sie für das nächste Spiel der gleichen Wettbewerbskategorie gesperrt.
3. Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen, gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochenen Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängte Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung (s.§ 13 SpO NOFV).
4. Wird eine Spielerin durch Vorzeigen der gelb-roten Karte des Feldes verwiesen, ist sie bis zum Ablauf der automatischen Sperre für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder weiteren unteren Mannschaft des Vereins, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen gesperrt.
5. Die Vereine sind für die Registrierung ihrer gelben Karten selbst verantwortlich.
6. Der Heimverein ist verpflichtend verantwortlich für die Bedienung eines Livetickers auf fussball.de.
7. Spielverlegungen sind rechtzeitig, entsprechend § 8 SpO, mit Zustimmung des Spielpartners mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Spiel über DFBnet und in Ausnahmefällen schriftlich (E-Mail/epostfach) zu beantragen. Spielverlegungen sind gebührenpflichtig (60,00 €). Die Verlegungsgebühr ist nach Bestätigung des Antrages durch den Spielleiter unter Angabe des Vereins, Spielklasse und Spielnummer auf das Konto des NOFV zu überweisen. Spielverlegungen auf Grund von Erkrankungen der Spielerinnen erfolgen grundsätzlich nicht.

5. Trikotwerbung

Die Trikotwerbung muss für die Spielklasse des NOFV beantragt und genehmigt werden. In § 25 SpO sind die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung geregelt. Die Anzahl der Werbepartner ist nicht begrenzt.

Das Logo des Sponsors der Frauen-Regionalliga, Polytan Sportstättenbau GmbH, ist auf dem rechten Ärmel aufzubringen. Die Vereine erhalten bei Bedarf eine ausreichende Anzahl des Badges für Ihre Spielkleidung. **Das Tragen des Logos ist Voraussetzung für die Zuwendung durch Polytan Sportstättenbau GmbH.**

Unter Verwendung des Vordrucks (Anlage) und der Beifügung eines Fotos des Originaltrikots mit Messskala, aus dem die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vorschrift erkennbar ist, ist dies **bis zum 14. August 2020** an die Geschäftsstelle des NOFV zu senden. Das Foto kann in digitaler Form übermittelt werden.

6. Schiedsrichter

1. Für alle Spiele sind Schiedsrichter/innen und Schiedsrichterassistenten/innen anzusetzen.
2. Die Ansetzung der Schiedsrichterteams erfolgt durch den Schiedsrichteransetzer/in des NOFV.
3. Schiedsrichterkosten sind lt. § 9 Ziffer 7 Finanzordnung des NOFV wie folgt festgelegt
 - 45,00 € für Schiedsrichter/innen und jeweils 30,00 € für Schiedsrichterassistenten/innen
 - Erstattung der Fahrkosten

Die Kosten sind am Spieltag in bar auszuzahlen. Bei der Nutzung von PKW wird auf die Bildung von Fahrgemeinschaften – auch Berlin – hingewiesen.

7. Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga

1. Die Teilnahme an den Qualifikationsspielen für die 2. Frauen-Bundesliga wird über ein Bewerbungs- und Zulassungsverfahren durch den DFB geregelt.

2. Der NOFV-Meister ist zur Teilnahme an den Qualifikationsspielen zur 2. Frauen-Bundesliga berechtigt, insofern eine Bewerbung sowie auch Zulassung durch den DFB für die 2. Frauen-Bundesliga erfolgte. Sollte der Meister verzichten bzw. sich nicht beworben haben, kann der Zweitplatzierte der Regionalliga Nordost an den Qualifikationsspielen teilnehmen.
3. Dies gilt auch, wenn der DFB in seinen Durchführungsbestimmungen für die Qualifikationsspiele in die 2. Frauen-Bundesliga einen zweiten Vertreter aus dem Regionalliga Nordost zulässt.
4. Dahinter platzierte Vereine sind nicht berechtigt an den Qualifikationsspielen für die 2. Frauen-Bundesliga teilzunehmen.

8. Auf – und Abstieg aus der FRL

1. Die Regionalliga spielt in der Saison 2021/22 mit **14 Mannschaften**. Unter Beachtung der Absteiger aus der Allianz-Frauen-Bundesliga sowie der 2. Frauen-Bundesliga sowie ggf. Aufsteiger in die 2. Frauen-Bundesliga wird die Anzahl der Absteiger und Aufsteiger in die Regionalliga reguliert (siehe Tabelle).
2. Eine gemeldete Mannschaft, die während des Spieljahres (bis zum letzten Spieltag) zurückgezogen oder gestrichen worden ist, gilt als Absteiger aus der Frauen-Regionalliga.
3. Die Saison 2021/22 wird die FRL ebenfalls mit 14 Mannschaften bestreiten. Es wird angestrebt in dieser Saison wieder zum Round Robin-Modus zurückzukehren.

2. FBL	Variante 1			Variante 2			Variante 3			Variante 4			Variante 5			Variante 6			Variante 7					
	P	Ab	Auf	P	Ab	Auf	P	Ab	Auf	P	Ab	Auf	P	Ab	Auf	P	Ab	Auf	P	Ab	Auf			
	1	x		1	x		1	x		1	x		1	x		1	x		1			1		
	2	x		2	x		2			2	x		2	x		2			2			2		
	3	x		3			3			3	x		3			3			3			3		
FRL	1		x	1		x	1		x	1			1			1			1			1		
	2			2			2			2			2			2			2			2		
	3			3			3			3			3			3			3			3		
	4			4			4			4			4			4			4			4		
	5			5			5			5			5			5			5			5		
	6			6			6			6			6			6			6			6		
	7			7			7			7			7			7			7			7		
	8			8			8			8			8			8			8			8		
	9			9			9			9			9			9			9			9		
	10			10			10			10			10			10			10			10		
	11			11			11			11	x		11			11			11			11		
	12	x		12			12			12	x		12	x		12	x		12	x		12		
	13	x		13	x		13	x		13	x		13	x		13	x		13	x		13	x	
	14	x		14	x		14	x		14	x		14	x		14	x		14	x		14	x	
LV	1		x	1		x			x	1		x	1		x	1		x	1		x			x
	2			2					x	2			2			2		x						x
	3			3						3			3			3								
	4			4						4			4			4								
	5			5						5			5			5								
	6			6						6			6			6								

9. Aufstieg aus den Landesverbänden

1. Jeder NOFV-Mitgliedsverband meldet bis **15. April 2021** der NOFV-Geschäftsstelle die Mannschaft (vordringlich Meistermannschaft), die an den Aufstiegsspielen zur Frauen-Regionalliga teilnimmt.
2. Die betreffende Mannschaft muss entsprechend Ziffer 2 der Durchführungsbestimmungen für die Saison 2021/22 zugelassen sein.
3. Für die Aufstiegsspiele erlässt der Frauen- und Mädchenausschuss gesonderte Durchführungsbestimmungen.

10. Schlussbestimmungen

Das Präsidium ist berechtigt Sonderregelungen zu treffen, wenn Ereignisse eintreten, die von den Organen des NOFV nicht zu beeinflussen sind bzw. bei der Bestätigung der der Auf- und Abstiegsregelung nicht vorhersehbar waren. Dabei darf kein Verein schlechter gestellt werden, als er es bei der Anwendung der ursprünglichen Regelung wäre.

11. Spielleitung

Spielleiter:

Gerhard Breiter

Tel. 0351/4701827, Mobil: 0162/4345837

Email: maurice-@web.de

epostfach: gerhard.breiter@sfv-online.evpost.de

Vertretung:

Anja Kirchner

Mobil: 0171/6987979

Email: a.kirchner@kfa-westthueringen.de

epostfach: anja.kirchner@tfv-erfurt.evpost.de

Der **Rahmenterminplan** ist als Anlage zu diesen AM beigelegt.

Jugendausschuss

Staffeleinteilung Junioren-Regionalligen

A-Junioren-Regionalliga:

FC Carl Zeiss Jena
Tennis Borussia Berlin
F.C. Hertha 03 Zehlendorf
FC Rot-Weiß Erfurt
Berliner SC
FC Erzgebirge Aue
SC Staaken 1919
FSV Zwickau
F.C. Hansa Rostock
SV Babelsberg 03
FC Neubrandenburg
BFC Dynamo
Oberlausitz Neugersdorf*
SV Fortuna Magdeburg*
Mecklenburg Schwerin*
RSV Eintracht*
FSV Wacker 90 Nordhausen
Berliner AK*

C-Junioren-Regionalliga:

Hertha BSC
RasenBallsport Leipzig
Chemnitzer FC
FC Magdeburg
SG Dynamo Dresden
F.C. Hertha 03 Zehlendorf
FC Carl Zeiss Jena
FC Viktoria Berlin
F.C. Hansa Rostock
FC Energie Cottbus
FC Union Berlin
FC Erzgebirge Aue
Tennis Borussia Berlin
SV Babelsberg 03
FC Lok Leipzig*
Hallescher FC*
RSV Eintracht
FC Rot-Weiß Erfurt*
Füchse Berlin*

B-Junioren-Regionalliga:

Hertha BSC II
Tennis Borussia Berlin
FC Magdeburg
F.C. Hansa Rostock
FC Erzgebirge Aue
FC Rot-Weiß Erfurt
RasenBallsport Leipzig II
SG Dynamo Dresden
FC Union Berlin II
Hallescher FC II
FC Neubrandenburg 04
FC Lok Leipzig*
SV Babelsberg 03*
SSV Schlotheim*
Füchse Berlin*

*Aufsteiger aus den höchsten Landesverbandsspielklassen

Änderung der Durchführungsbestimmungen und des Rahmenterminplanes der Junioren-Regionalligen

Der Jugendausschuss des NOFV erlässt nachfolgend aufgeführte Durchführungsbestimmungen für die Junioren-Regionalligen für die Saison 2020/21. Die Durchführungsbestimmungen berücksichtigen die Beschlüsse des NOFV-Präsidiums zu spieltechnischen Regelungen infolge der Corona-Pandemie und die Entscheidungen im Zulassungsverfahren.

Da der DFB zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Durchführungsbestimmungen noch keine Entscheidungen zum Spielbetrieb der Junioren-Bundesligen 2020/21, insbesondere zur Regelung des Auf- und Abstiegs, getroffen hat, stehen die Abschnitte VI.2, VI.3 und VII.1 dieser Durchführungsbestimmungen unter Vorbehalt einer nochmaligen Änderung durch das NOFV-Präsidium.

I. Grundsätze

1. Der Nordostdeutsche Fußballverband (NOFV) führt im Juniorenbereich folgende Regionalligen:
 - NOFV-A-Junioren-Regionalliga mit 18 Mannschaften,
 - NOFV-B-Junioren-Regionalliga mit 15 Mannschaften,
 - NOFV-C-Junioren-Regionalliga mit 19 Mannschaften,für Vereine der Landesverbände des NOFV.
2. Die Durchführung der Spiele erfolgt nach den Spielregeln der FIFA, nach den Bestimmungen der Jugendordnung und den Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen des DFB, nach der Spielordnung in Verbindung mit der Jugendordnung des NOFV sowie den nachstehenden Bestimmungen. Die DFB-Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen gelten für die C-Junioren-Regionalliga entsprechend.
3. Die nach Abschluss der Meisterschaft erstplatzierte Mannschaft der Junioren-Regionalliga ist NOFV-Meister.

II. Zulassung

1. Die Teilnahme an der Junioren-Regionalliga wird über ein Bewerbungs- und Zulassungsverfahren geregelt.
2. Spielgemeinschaften werden nicht zugelassen. Jugendfördervereine nach § 7c der DFB-Jugendordnung bedürfen einer besonderen Genehmigung des zuständigen Landesverbandes.
3. Vereine, die am Spielbetrieb der Junioren-Regionalliga teilnehmen möchten, bewerben sich bis zum **04.05.2020, 15:00 Uhr** mittels der von der NOFV-Geschäftsstelle bereitgestellten Formulare beim NOFV. Mit der Bewerbung ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Nr. 4 mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Darüber hinaus ist die sportliche Qualifikation gemäß der gültigen Auf- und Abstiegsregelung erforderlich.
4. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
 - a) Mannschaften der Junioren-Regionalligen müssen mindestens von Inhabern der DFB-Elite-Jugend-Lizenz trainiert werden.
 - b) Die Spiele der Junioren-Regionalligen müssen auf Naturrasen- oder Kunstrasenplätzen stattfinden. Alle Spielstätten müssen durch den Landesverband abgenommen sein und vom Rechtsträger dem Verein zur Durchführung der Meisterschaftsspiele zur Verfügung stehen.
 - c) Kunstrasenplätze können als Hauptspielstätte zugelassen werden, sofern sie den Anforderungen der DIN EN 15330-1:2013 (Anhang A, Typ 4 – 6) und DIN 18035-7:2014 sowie den Festlegungen der AG Sportstätten entsprechen (siehe Anlage 1).

- d) Kunstrasenplätze werden als Ausweichspielstätte zugelassen, sofern sie den Anforderungen der DIN EN 15330-1:2013 (Anhang A, Typ 1 – 3) und DIN 18035-7:2014 bzw. den Vorgaben der AG Sportstätten (siehe Anlage 1) entsprechen. Bei Abweichungen entscheidet der Jugendausschuss über die Zulassung.
- e) Die Anerkennung dieser Durchführungsbestimmungen ist Zulassungsvoraussetzung.
5. Für die Erteilung und den Entzug der Zulassung sowie die Erteilung von Auflagen und Ausnahmegenehmigungen ist das Präsidium des NOFV, für die Überwachung der Zulassungsmodalitäten ist der Jugendausschuss des NOFV zuständig.
 6. Die Zurückziehung oder Streichung einer Mannschaft nach dem Meldetermin 04.05.2020 bis zum Termin der Bestätigung der Spielklasseneinteilung durch das Präsidium des NOFV im Juni 2020 wird mit einer Gebühr von 200,00 € geahndet. Bei Rückzug nach diesem Termin wird ein Verfahren vor dem Sportgericht des NOFV beantragt.
 7. Für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Meisterschaftsspiele des jeweiligen Spieljahres nachstehende Verbandsbeiträge zu entrichten:
A- und B-Junioren-Regionalligen = 350,00 €
C-Junioren-Regionalliga = 200,00 €
 8. Für den Spielbetrieb der Junioren-Regionalligen werden keine Zuschüsse an die teilnehmenden Vereine ausgeschüttet.

III. Spielberechtigung und Vereinswechsel

1. Zur Teilnahme an den Spielen der Junioren-Regionalliga sind nur Spieler spielberechtigt, die nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben und auf der Spielberechtigungsliste im DFBnet aufgeführt sind. Die Spielberechtigungsliste ist vom Verein bis 7 Tage vor dem ersten Meisterschaftsspiel zu erstellen. Nachträge und Veränderungen, die nach diesem Termin erfolgen, sind nur über den Spielleiter möglich. Für den Nachweis der Spielberechtigung gilt § 4 der DFB-Jugendordnung.
2. Für jeden Spieler muss auf der Spielberechtigungsliste ein aktuelles Foto hinterlegt sein.
3. Für den Erwerb einer Spielberechtigung in der A-, B- oder C-Junioren-Regionalliga nach Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des Abschnitts IV der DFB-Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen. Ein Vereinswechsel kann im Sinne dieser Richtlinien nur in den Wechelperioden I und II gemäß § 16 Nr. 2 der DFB-Spielordnung stattfinden. § 17 Nr. 3 der DFB-Spielordnung gilt in diesem Sinne auch für die Junioren-Regionalligen.
4. Der Einsatz von Spielern außerhalb ihrer Altersklasse ist nur in der nächsthöheren Altersklasse möglich. Hierzu bedarf es keines besonderen Antrages.
5. Gastspielerlaubnisse gemäß § 15 der DFB-Spielordnung und Zweitspielrechte gemäß § 7f der DFB-Jugendordnung begründen keine Spielberechtigung für die Junioren-Regionalliga.
6. Für den Wechsel von Spielern zwischen höherklassiger und unterklassiger Mannschaft innerhalb eines Vereins gelten die Regelungen des § 5 der Jugendordnung.
7. Der Jugendausschuss des NOFV empfiehlt für alle Spieler der Junioren-Regionalligen eine Sporttauglichkeitsuntersuchung nach der Maßgabe der Europäischen Kardiologengesellschaft (European Society of Cardiology = sog. ESC-Empfehlung).

IV. Spielbestimmungen

1. Die Meisterschaftsspiele der A- und B-Junioren-Regionalliga werden als Rundenspiele ausgetragen, bei denen Jeder gegen Jeden im Hin- und Rückspiel, in der Regel mit wechselseitigem Platzvorteil, anzutreten hat.
2. Die Meisterschaftsspiele der C-Junioren-Regionalliga werden als Rundenspiele nach folgenden Maßgaben ausgetragen:

- a) Das Spieljahr wird in eine Vorrunde und eine Hauptrunde geteilt.
 - b) In der Vorrunde spielen alle Mannschaften in einer einfachen Spielrunde je einmal „Jeder gegen Jeden“ (ohne Rückspiele).
 - c) In der Hauptrunde spielen die acht erstplatzierten Mannschaften der Vorrunde untereinander die Plätze 1 bis 8 aus (Meisterrunde) und die übrigen elf Mannschaften der Vorrunde untereinander die Plätze 9 bis 19 aus (Platzierungsrunde). Die in den Spielen der Vorrunde erzielten Punkte und Tore werden in die Hauptrunde übernommen.
 - d) In der Meister- und in der Platzierungsrunde spielen die beteiligten Mannschaften in einer einfachen Spielrunde je einmal „Jeder gegen Jeden“ (ohne Rückspiele).
3. In den Spielen der Junioren-Regionalliga wird der elektronische Spielbericht angewendet. Die Vereine müssen über die entsprechenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen verfügen.
 4. Bei Meisterschaftsspielen sollte durch den Heimverein der Liveticker des DFBnet mit den wichtigsten Spielereignissen (Aufstellungen, Spielbeginn / -ende, Ein- / Auswechslungen, persönliche Strafen, Tore mit Torschützen) bedient werden.
 5. Bei Feldverweis gelten § 4 der NOFV-Jugendordnung sowie § 13 der NOFV-Spielordnung entsprechend.
 6. Ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger, der in vier Meisterschaftsspielen der Junioren-Regionalliga mit Vorzeigen der Gelben Karte vom Schiedsrichter verwarnet worden ist, ist analog § 13 Nr. 1 der NOFV-Spielordnung für das nächste Meisterschaftsspiel der Junioren-Regionalliga der gleichen Altersklasse gesperrt.
Erhält ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger im gleichen Spieljahr nach einer verwirkten Sperre vier weitere Verwarnungen, so ist er erneut für das nächste Meisterschaftsspiel der Junioren-Regionalliga der gleichen Altersklasse gesperrt.
 7. Ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger, der mit Vorzeigen der Gelben und Roten Karte des Feldes verwiesen worden ist, ist gemäß § 13 Nr. 5 der NOFV-Spielordnung für den Rest der Spielzeit dieses Spiels gesperrt sowie darüber hinaus auch für das nächste Meisterschaftsspiel der Junioren-Regionalliga der gleichen Altersklasse, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war. Der Spieler, Trainer oder Funktionsträger ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
 8. Vom Jugendausschuss ausgesprochene Spielsperren gelten im festgelegten Zeitraum sowohl für Meisterschaftsspiele der Junioren-Regionalligen, als auch für jegliche Spiele in den Landesverbänden.
 9. Während des Spieles dürfen in Spielen der A-Junioren Regionalliga bis zu vier Spieler, in Spielen der B-Junioren-Regionalliga bis zu fünf Spieler und in Spielen der C-Junioren-Regionalliga bis zu sieben Spieler ausgetauscht werden. Dabei dürfen in Spielen der B-Junioren-Regionalliga maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft und in Spielen der C-Junioren-Regionalliga maximal vier Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden. Ein ausgetauschter Spieler kann nicht wieder eingewechselt werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen der DFB-Spielordnung entsprechend.
 10. Werden an einem Spieltag Juniorenspieler zu Auswahlmaßnahmen des DFB einberufen, so kann der betroffene Verein die Absetzung eines angesetzten Pflichtspieles nur dann verlangen, wenn mehr als ein Spieler der gleichen Altersklasse gleichzeitig oder ein Torwart abzustellen sind.
Werden B-Juniorenspieler, die an den Spielen der A-Junioren-Regionalliga teilnehmen, oder C-Juniorenspieler, die an den Spielen der B-Junioren-Regionalliga teilnehmen, oder D-Juniorenspieler, die an den Spielen der C-Junioren-Regionalliga teilnehmen, zu Auswahlmaßnahmen des Landesverbandes oder des DFB angefordert, erfolgt keine Spielabsetzung.
 11. Spiele können gemäß § 8 Nr. 4 der NOFV-Spielordnung verlegt werden, wobei erforderlichenfalls auch ein Tausch des Heimrechts zwischen Hin- und Rückrunde vorgenommen werden kann.

- Bei der Austragung von Freundschaftsspielen sind die Richtlinien des NOFV zur Anmeldung und Durchführung zu beachten (Anlage 2).

V. Schiedsrichter

- Für alle Spiele der Junioren-Regionalligen sind Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten anzusetzen.
- Qualifikation der Schiedsrichter für die A-Junioren-Regionalliga ist mindestens Herren-Oberliga, für die B-Junioren-Regionalliga die höchste Spielklasse des Landesverbandes, für die C-Junioren-Regionalliga die zweithöchste Spielklasse des Landesverbandes. Die Ansetzung dieser Schiedsrichter wird vom Schiedsrichterausschuss zentral durch den Schiedsrichteransetzer des NOFV vorgenommen. Für die Ansetzung der Schiedsrichterassistenten ist der jeweilige Landesverband des Schiedsrichters zuständig.
- Für die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten sind folgende Aufwandsentschädigungen durch den Heimverein zu zahlen:

SR der A-Junioren-Regionalliga	35,00 €
SR der B- und C-Junioren-Regionalliga	25,00 €
SRA der A-Junioren-Regionalliga	25,00 €
SRA der B- und C-Junioren-Regionalliga	20,00 €

Eine Zahlung von Tagegeldern erfolgt nicht.
Fahrtkosten werden entsprechend den Festlegungen des NOFV gezahlt.

VI. Aufstieg in die A- und B-Junioren-Bundesligen

- Die Teilnahme an den Junioren-Bundesligen wird über ein Bewerbungs- und Zulassungsverfahren durch den DFB geregelt.
- Die erstplatzierte Mannschaft der A- und B-Junioren-Regionalliga des NOFV ist zum direkten Aufstieg in die Junioren-Bundesliga berechtigt, sofern es sich nicht um eine zweite Mannschaft handelt. Die zweitplatzierte Mannschaft ist zur Teilnahme an den Qualifikationsspielen (Hin- und Rückspiel) gegen die zweitplatzierte Mannschaft der Regionalliga Nord des Norddeutschen Fußballverbandes (NFV) um den Aufstieg in die Junioren-Bundesliga berechtigt.
- Die Ansetzungen lauten

20.06.2021	A	NOFV - NFV	B	NFV - NOFV
27.06.2021	A	NFV - NOFV	B	NOFV - NFV
- rhält ein aufstiegsberechtigter Verein keine Zulassung oder verzichtet er auf sein Aufstiegsrecht, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die drei nächst platzierten Vereine über, soweit diese Vereine die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dahinter platzierte Vereine sind nicht aufstiegsberechtig.

VII. Abstieg aus den Junioren-Regionalligen in die Landesverbände

1. A-Junioren

Die A-Junioren-Regionalliga spielt in der Saison 2021/22 mit grundsätzlich 16 Mannschaften und im Spieljahr 2022/23 mit grundsätzlich 14 Mannschaften. Sollten am Ende des Spieljahres 2020/21 jedoch mehr als 3 Mannschaften des NOFV-Gebietes aus der Junioren-Bundesliga absteigen, so spielt die A-Junioren-Regionalliga in der Saison 2021/22 nochmals mit 18 Mannschaften. Die Anzahl der Mannschaften wird unter Beachtung der Absteiger aus der Junioren-Bundesliga sowie der Aufsteiger zur Junioren-Bundesliga über die Anzahl der Absteiger aus der Junioren-Regionalliga reguliert (siehe Tabelle).

Zahl der JRL-Mannschaften 2020/21	18	18	18	18	18	18
+ Absteiger aus der JBL in die JRL	0		1		2	
- Aufsteiger der JRL zur JBL	1	2	1	2	1	2
- Absteiger der JRL in die LV	4	3	5	4	6	5
+ Aufsteiger der LV zur JRL	3	3	3	3	3	3
Zahl der JRL-Mannschaften 2021/22	16	16	16	16	16	16

Zahl der JRL-Mannschaften 2020/21	18	18	18	18	18	18
+ Absteiger aus der JBL in die JRL	3		4		5	
- Aufsteiger der JRL zur JBL	1	2	1	2	1	2
- Absteiger der JRL in die LV	7	6	6	5	7	6
+ Aufsteiger der LV zur JRL	3	3	3	3	3	3
Zahl der JRL-Mannschaften 2021/22	16	16	18	18	18	18

B-Junioren

Die B-Junioren-Regionalliga spielt in der Saison 2021/22 mit grundsätzlich 14 Mannschaften. Sollten am Ende des Spieljahres 2020/21 jedoch mehr als 3 Mannschaften des NOFV-Gebietes aus der Junioren-Bundesliga absteigen, so spielt die B-Junioren-Regionalliga in der Saison 2021/22 nochmals mit 15 Mannschaften. Die Anzahl der Mannschaften wird unter Beachtung der Absteiger aus der Junioren-Bundesliga sowie der Aufsteiger zur Junioren-Bundesliga über die Anzahl der Absteiger aus der Junioren-Regionalliga reguliert (siehe Tabelle).

Zahl der JRL-Mannschaften 2020/21	15	15	15	15	15	15
+ Absteiger aus der JBL in die JRL	0		1		2	
- Aufsteiger der JRL zur JBL	1	2	1	2	1	2
- Absteiger der JRL in die LV	3	2	4	3	5	4
+ Aufsteiger der LV zur JRL	3	3	3	3	3	3
Zahl der JRL-Mannschaften 2021/22	14	14	14	14	14	14

Zahl der JRL-Mannschaften 2020/21	15	15	15	15	15	15
+ Absteiger aus der JBL in die JRL	3		4		5	
- Aufsteiger der JRL zur JBL	1	2	1	2	1	2
- Absteiger der JRL in die LV	6	5	6	5	7	6
+ Aufsteiger der LV zur JRL	3	3	3	3	3	3
Zahl der JRL-Mannschaften 2021/22	14	14	15	15	15	15

C-Junioren

Die C-Junioren-Regionalliga spielt in der Saison 2021/22 mit grundsätzlich 16 Mannschaften und im Spieljahr 2022/23 mit grundsätzlich 14 Mannschaften. Die Mannschaften, welche die Plätze 14 bis 19 nach Abschluss der Meisterschaftsspiele in der Saison 2020/21 belegen, steigen in die Landesverbände ab.

2. Mannschaften, die sich nicht fristgemäß für das Spieljahr 2021/22 bewerben oder entsprechend Ziffer II. der Durchführungsbestimmungen die Zulassung nicht erhalten, gelten als Absteiger aus der Junioren-Regionalliga.
3. Eine gemeldete Mannschaft, die während des Spieljahres (bis zum letzten Spieltag) zurückgezogen oder gestrichen worden ist, gilt als Absteiger aus der Junioren-Regionalliga.

VIII. Aufstieg aus den Landesverbänden in die Junioren-Regionalligen

1. Jeder NOFV-Landesverband meldet bis zum 14.06.2021 der NOFV-Geschäftsstelle die Mannschaft (vordringlich die Meistermannschaft), die an der Aufstiegsrunde für die Junioren-Regionalliga teilnimmt. Die Meldung umfasst weiterhin die relevanten Angaben zum Verein (offizielle Anschrift, Ansprechpartner, Spielstätte, etc.).
2. Der betreffende Verein muss entsprechend Ziffer II. für die Saison 2021/22 zugelassen sein. Spielgemeinschaften werden nicht zugelassen.
3. Die Vertreter der sechs Landesverbände wurden zu drei Spielpaarungen ausgelost. Die jeweiligen Mannschaften spielen in Hin- und Rückspielen die drei Aufsteiger aus. Sollte ein Landesverband auf die Meldung verzichten, ist der gegen ihn ausgeloste Spielpartner Aufsteiger. Verzichten beide Mannschaften einer Spielpaarung auf die Meldung zur Qualifikationsrunde, wird das weitere Vorgehen vom NOFV-Jugendausschuss festgelegt. Hat sich eine Mannschaft sportlich qualifiziert, ist sie verpflichtet, den Aufstieg wahrzunehmen.
4. Die Ansetzungen lauten:

A-Junioren Spieltermine 27.06. bzw. 04.07.2021:
Mecklenburg-Vorpommern - Brandenburg
Sachsen-Anhalt - Berlin
Sachsen - Thüringen

B-Junioren Spieltermine 27.06. bzw. 04.07.2021:
Berlin - Thüringen
Sachsen - Sachsen-Anhalt
Mecklenburg-Vorpommern - Brandenburg

C-Junioren Spieltermine 27.06. bzw. 04.07.2021:
Sachsen-Anhalt - Berlin
Sachsen - Thüringen
Mecklenburg-Vorpommern - Brandenburg

5. Die Durchführung der Spiele erfolgt nach den Spielregeln der FIFA, nach den Bestimmungen der Jugendordnung und den Rahmenrichtlinien des DFB (Anhang II der DFB-Jugendordnung) sowie nach der Spielordnung in Verbindung mit der Jugendordnung des NOFV. Die Rechtsgrundlagen für diese Spiele sind die Rechts- und Verfahrensordnung sowie die Jugendordnung des NOFV. Die Bestimmungen für den Spielbetrieb der Junioren-Regionalligen (III. und IV.) kommen sinngemäß zur Anwendung.
6. Die Spiele werden mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Bei Punkt- und Torgleichheit ist das Rückspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit um 2 x 5 Minuten (C-Junioren), 2 x 10 Minuten (B-Junioren) bzw. 2 x 15 Minuten (A-Junioren) zu verlängern und erforderlichenfalls die Entscheidung durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke herbeizuführen. Die „Europapokal-Regelung“ gilt nicht.
7. Spielberechtigt für die Qualifikationsspiele zur Regionalliga sind Juniorenspieler, die nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes die Spielerlaubnis als Juniorenspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben, auf der Spielberechtigungsliste im DFBnet aufgeführt sind und nach den Bestimmungen der NOFV-Spielordnung sowie der DFB-Wechselbestimmungen für die Junioren-Regionalliga spielberechtigt sind (Ende der II. Wechelperiode 31.01.2021). Spieler mit Zweitspielrecht gemäß § 7f der DFB-Jugendordnung sind spielberechtigt, sofern das Zweitspielrecht bis zum 31.01.2021 erteilt wurde. Spieler mit Gastspielerlaubnis gemäß § 15 DFB-Spielordnung sind nicht spielberechtigt. Für den Nachweis der Spielberechtigung gilt § 4 der DFB-Jugendordnung.
8. Nimmt eine zweite Junioren-Mannschaft an den Qualifikationsspielen teil, sind Stammspieler der ersten Mannschaft nicht spielberechtigt.

9. Die Qualifikationsspiele müssen analog der Meisterschaftsspiele auf Naturrasen- oder Kunstrasenplätzen entsprechend Ziffer II., 4. b) – d) durchgeführt werden.
10. Der NOFV-Jugendausschuss entsendet zu den Qualifikationsspielen jeweils einen Vertreter als Spielaufsicht. Dieser ist am Spieltag Ansprechpartner der Vereine.

IX. Schlussbestimmungen

Das Präsidium ist berechtigt, Sonderregelungen zu treffen, wenn Ereignisse eintreten, die von den Organen des NOFV nicht zu beeinflussen sind bzw. bei der Bestätigung der Durchführungsbestimmungen nicht vorhersehbar waren. Dabei darf kein Verein schlechter gestellt werden, als er es bei Anwendung der ursprünglichen Regelung wäre.

X. Spielleitung

Spielleiter der Regionalligen ist

Jürg Ehrt

Tel.: 03504 613067

Mobil: 0171 6261306

E-Mail: juerg.ehrt@nofv-online.de

Stellvertretender Spielleiter der Regionalligen ist

Matthias Reer

Mobil: 0151 4120 61 50

E-Mail: flb@familie-reer.de

Der **Rahmenterminplan** ist als Anlage zu diesen AM beigefügt.

Ausschuss für Fußballentwicklung

Staffeleinteilung Futsal-Regionalliga

1894
FC Carl Zeiss Jena
VfL Hohenstein-Ernstthal
Heidenauer SV
FK Srbija Berlin
Berlin City Futsal

SC Borea Dresden
UfK Potsdam 08
FC Beach United
Eintracht Magdeburg
FC Liria

Änderung der Durchführungsbestimmungen und des Rahmenterminplanes der Futsal-Regionalliga

(1) Allgemeines

1. Gespielt wird nach den FIFA-Futsal-Regeln, der DFB-Futsal-Ordnung sowie der Satzung und den Ordnungen des NOFV in entsprechender Anwendung der Bestimmungen zur Herren-Regionalliga soweit die folgenden Durchführungsbestimmungen keine anderen Regelungen festlegen.
2. Gespielt wird in einer Hin- und Rückrunde mit maximal 12 Mannschaften. Freie Plätze können auf Antrag und Entscheidung durch den Ausschuss für Fußballentwicklung aufgefüllt werden.

(2) Spielstätten

1. Die Vereine/Mannschaften garantieren an den im Rahmenterminplan angesetzten Spieltagen, eine Heimspielstätte auf eigene Kosten bereit zu stellen.
2. Über den Mietvertrag mit dem Eigentümer der Spielstätte ist dem Staffelleiter rechtzeitig, spätestens sieben Werktage vor dem 1. Spieltag, eine Kopie zuzusenden.
3. Die Spielstätten sind rechtzeitig, spätestens aber vier Wochen vor dem Spieltermin dem Staffelleiter und der Gastmannschaft mitzuteilen. Kann bis dahin eine Heimspielstätte nicht bereitgestellt werden, muss sich der Heimverein mit dem Spielleiter der NOFV-Futsal-Regionalliga in Verbindung setzen.
4. Gelingt es dem Staffelleiter eine Spielstätte zu besorgen, müssen beide Mannschaften den Spielort/- termin anerkennen. Die Heimmannschaft laut Ansetzung trägt die anfallenden Hallenkosten.
5. Sollte die Begegnung wegen fehlender Sportstätte nicht ausgetragen werden können, so entscheidet das NOFV-Sportgericht über die Wertung des Spieles.

(3) Abstieg

1. **Bei 11/12 Mannschaften**
 - Bei einer Ligastärke von 11 oder 12 Mannschaften steigen die Plätze 11 und 12 ab.
2. **Bei 10 Mannschaften und weniger**
 - Bei einer Ligastärke von 10 oder weniger Mannschaften gibt es keine Absteiger.

(4) Aufstieg

Aufstieg zur Saison 2021/2022

- Es gibt vier direkte Aufsteiger.
- Die vier direkten Aufsteiger zur Saison 2021/22 sind die Sieger und Zweitplatzierten der beiden Aufstiegsturniere Süd und Nord. Jeder Landesverband kann hierfür einen Teilnehmer zum Aufstiegsturnier nach seinen Kriterien melden.
- Termin für die beiden Aufstiegsturniere ist das Wochenende: 10./11.04.2021
- Die Aufstiegsturniere werden in zwei Dreiergruppen nach territorialen Gesichtspunkten eingeteilt. Die Mannschafts-Schlüsselnummern werden nach der Einteilung der beiden Aufstiegsturniere in Süd und Nord durch den AFE ausgelost.
- Meldet ein Landesverband keinen Aufstiegs Kandidaten, gibt es ein Aufstiegsturnier mit fünf Mannschaften, wovon die Ersten vier aufsteigen.
- Melden mind. zwei Landesverbände keine Aufstiegs Kandidaten, steigen alle anderen ohne Aufstiegsspiele direkt auf.

Spielplan 5er Aufstiegsturnier:

1 – 2; 3 – 4;	5 Frei
5 – 2; 1 – 3;	4 Frei
4 – 1; 3 – 5;	2 Frei
5 – 1; 2 – 4;	3 Frei
2 – 3; 4 – 5;	1 Frei

Auf- und Abstiegsregelung 2020/2021 (schematische Darstellung)											
Mannschaften				12		11		10		9	
Absteiger aus der NOFV-Futsal-				Plätze 12, 11	-2	Platz 11	-1	0	0	0	0
In die Relegation				keine Relegation				keine Relegation			
Aufsteiger in die NOFV-Futsal-	4 Mannschaften = 1. und 2. Platz der Aufstiegsturniere Süd/Nord bzw. 1. bis 4. Platz eines fünfer Aufstiegsturnieres. *Siehe Aufstiegsregelung.										
Saison 2021/22				Max. 14 Mannschaften							

- Zu den Aufstiegsturnieren erfolgt eine ergänzende Ausschreibung.
- Sofortige Wiedermeldung eines Absteigers durch den Landesverband ist möglich.
- Der Meldung sind die schriftliche Bereitschaftserklärung (Teilnahmeverpflichtung) der Vereine mit Anerkennung der Durchführungsbestimmungen der NOFV-Futsal-Regionalliga beizufügen.
- Voraussetzung für die Teilnahme an der NOFV-Futsal-Regionalliga ist weiterhin die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten gegenüber dem NOFV zum 1. Juli des jeweiligen neuen Spieljahres.
- Sollten nach Meldeschluss weniger als 14 Plätze vorhanden sein, so können diese im Nachrückverfahren durch den NOFV-Ausschuss für Fußballentwicklung bis auf 14 Startplätze aufgefüllt werden.

- Das trifft dann vor allem zu, wenn es NOFV-Aufsteiger in die neu eingeführte Futsal-Bundesliga geben wird.
- Spielleitendes Organ ist der NOFV-Ausschuss für Fußballentwicklung.

(5) Finanzen

1. Der Verbandsbeitrag pro Mannschaft beträgt pro Saison 400,00 Euro und ist durch den Verein spätestens 14 Tage vor Beginn der Meisterschaftsspiele zu entrichten.
2. Die Heimmannschaften übernehmen die Aufwandsentschädigungen der Schiedsrichterkosten lt. NOFV-Finanzordnung. Die Fahrtkosten übernimmt der NOFV.

(6) Spielerstatus und Spielberechtigung

1. Zur Teilnahme an den Spielen der NOFV-Futsal-Regionalliga sind nur Spieler spielberechtigt, die nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes die Spielerlaubnis als Futsalspieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben und auf der Spielberechtigungsliste im DFBnet aufgeführt sind. Die Spielberechtigungsliste ist vom Verein sieben Tage vor dem ersten Meisterschaftsspiel zu erstellen. Nachträge und Veränderungen, die nach diesem Termin erfolgen, sind nur über den Spielleiter möglich. Der Verein muss Mitglied eines Landesverbandes im NOFV sein.
2. Für jeden Spieler muss auf der Spielberechtigungsliste ein aktuelles Foto hinterlegt sein.
3. Eine Ausländerbeschränkung in der NOFV-Futsal-Regionalliga gibt es nicht. Die Mannschaften, die sich für die Deutsche Futsalmeisterschaft qualifizieren, müssen sich jedoch den DFB-Ordnungen/Durchführungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft anpassen.
4. Es können nur Spieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder dem älteren A-Junioren-Jahrgang angehören, teilnehmen. Den möglichen Einsatz von A-Junioren des jüngeren Jahrganges regelt die DFB-Futsal-Ordnung.

(7) Vereinswechsel/Wechselfristen

1. Für den Vereinswechsel von Spielern gelten die Wechselfristen der DFB-Futsal-Ordnung.
Wechselfrist 1: Abmeldung bis 30.06.; Anmeldung bis 30.09.
Wechselfrist 2: Abmeldung bis 31.12.; Anmeldung bis 31.01.
2. Bei Neuanmeldungen in den Vereinen gelten diese Wechselfristen nicht.

(8) Spielbestimmungen

1. Die Spielstätten sind durch den Ausschuss für Fußballentwicklung zu genehmigen.
2. Wird mindestens ein Spieler an einem Spieltag für eine Futsal-Auswahlmaßnahme durch den DFB oder den Landesverband berufen, kann das angesetzte Meisterschaftsspiel auf Antrag des betreffenden Vereins abgesetzt werden. Dieser Antrag muss spätestens 5 Tage nach der Bekanntgabe beim Verein zur Berufung der Auswahlmaßnahme gestellt werden. Später aus diesem Grund eingereichte Anträge, verlieren das Recht zur Spielverlegung.
3. Spieltag ist grundsätzlich Samstag/Sonntag. Früheste Anstoßzeit ist 11:30 Uhr, späteste Anstoßzeit 18:00 Uhr.
4. Folgt dem Spieltag ein Sonn- oder Feiertag, ist die späteste genehmigte Anstoßzeit

grundsätzlich 20:00 Uhr.

- Beträgt die Entfernung für eine Gastmannschaft zum Austrichterort mehr als 200 Kilometer, ist grundsätzlich die späteste Anstoßzeit 16:30 Uhr.
 - Mit Genehmigung können Spiele auch mit Zustimmung beider Mannschaften in der Woche ausgetragen werden.
 - Am vorletzten Spieltag sind grundsätzlich alle Spiele gleichzeitig Sonntag 14:00 Uhr auszutragen. Am letzten Spieltag sind grundsätzlich alle Spiele gleichzeitig Samstag 14:00 Uhr auszutragen.
 - Zu jedem Spiel ist grundsätzlich ein Liveticker des DFBnet mit den wichtigsten Spielereignissen zu führen. Dieser beinhaltet: Spielbeginn/-ende, persönliche Strafen, Tore mit Torschützen. Wünschenswert wären weitere Angaben wie Strafstoß und 10-Meter-Freistoß, egal ob verwandelt oder verschossen, mit Namen des Schützen/Rücknummer und Minute; persönliche Strafen mit Namen/Rücknummer; Time-Out; kumulierte Fouls.
 - Regelungen zum offiziellen Spielball der NOFV-Futsal-Regionalliga von Derbystar, kann der Ausschuss für Fußballentwicklung für das Spieljahr 2020/2021 erlassen.
5. Der Online-Spielbericht (OSB) ist zwingend anzuwenden sowie vor und nach dem Spiel durch die Vereinsvertreter mit ihrer Vereinskennung freizugeben. Nach dem Spiel geben zuvor zusätzlich die Schiedsrichter mit ihrer Kennung den OSB frei.
 6. Alle eingesetzten Spieler sind nach dem Spiel im OSB einzutragen. Es genügt die eingewechselten Spieler als eingewechselt im Spielverlauf einzutragen. Da ein ständiges Ein- und Auswechseln möglich ist, müssen die Angaben von Minuten und ausgewechselten Spielern nicht erfasst werden. Die Mannschaftsverantwortlichen haben dieses auf Richtigkeit vor der OSB-Freigabe zu kontrollieren und tragen bei falschen Angaben die Verantwortung.
 7. Den Schiedsrichtern ist zum Ausfüllen des Onlinespielberichtes ein Laptop, Computer oder Tablet mit Internetzugang zur Verfügung zu stellen.
 8. Nach der 5. und jeder weiteren 5. Verwarnung (gelbe Karte) ist der Spieler für das nächste zur Austragung kommende NOFV-Futsal-Regionalliga-Spiel gesperrt. § 13 Nr. 1 der NOFV-Spielordnung gilt entsprechend. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für alle anderen Futsal-Spiele seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von 10 Tagen.
 9. In Bezug auf gelb/rote und rote Karten gilt § 13 der NOFV-Spielordnung.
 10. Die Gäste haben ihre Auswärtsfahrt so anzutreten, dass sie rechtzeitig zur angesetzten Anstoßzeit auf dem Hallen-Spielfeld zum Anstoß stehen. Dabei sollten sie einen kurzzeitigen Stau oder Panne einkalkulieren.
 11. Die Wartefrist beträgt 45 Minuten, sofern sich die verspätete Mannschaft in diesem Zeitraum beim Gastgeber nicht meldet. Die Wartefrist ist zu verlängern, sobald sich die verspätete Mannschaft beim Gastgeber meldet und einen Spielbeginn spätestens 60 Minuten nach dem offiziellen Spielbeginn noch ermöglicht. Dabei ist zu beachten, dass ein Spiel aufgrund der Hallenverfügbarkeit ordnungsgemäß beendet werden kann. Ist das nicht gegeben, wird der Sachverhalt dem Sportgericht zur Entscheidung übergeben.
 12. Die Hallenzeiten sind so zu beantragen, dass auch bei 45 Minuten Verspätung noch ein ordnungsgemäßes Spiel durchgeführt werden kann.
 13. Alle Wechselleibchen einer Mannschaft, mit Ausnahme des Flying-Goalkeepers, müssen die gleiche Farbe haben.
 14. Die Farben der Spieler-Trikots und Stutzen beider Mannschaften müssen sich unterscheiden. Im Streitfall entscheiden die Schiedsrichter. Für das Wechseln bei gleicher Farbe der Trikots und/oder Stutzen ist die Gastmannschaft verantwortlich.

15. Die Farbe des Torhüter-Trikots muss sich von den Farben der Spielertrikots unterscheiden.
16. Die Trikotwerbung richtet sich nach § 25 der NOFV-Spielordnung.
17. Soweit die Richtlinie zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des NOFV (Sicherheitsrichtlinie) auch für die genutzten Sportstätten angewandt werden kann, sind diese zwingend anzuwenden. § 22, Ordnungsdienst ist zwangsläufig umzusetzen. Es müssen mindestens zwei Ordner sichtlich gekennzeichnet bereitzustellen sein und vor allem für den Schutz des Schiedsrichterkollektivs sorgen.
18. Weitere folgende Standards sind bei den NOFV-Futsal-Regionalligaspielen einzuhalten:
 1. Regelkonforme Spielstätte
 2. Erste-Hilfe-Set, Krankentrage, Wärmedecke
 3. Möglichkeit einen Notruf abzusetzen
 4. Abgeschlossener, sauberer Schiedsrichterraum mit Internetzugang und kostenloser Duschgelegenheit
 5. Abgeschlossene, saubere Umkleieräume für die Mannschaften mit kostenlosen Duschgelegenheiten
 6. Es sind mindestens drei Spielbälle durch den Gastgeber bereitzustellen
 7. Kostenlose Parkmöglichkeiten an der Sportstätte für Schiedsrichter und Mannschaften
 8. Liveticker
 9. Zwei Timeout Karten sind durch den Gastgeber zu stellen
 10. Elektronische Treffer- und Spielzeitanzeige
 11. Mindestens Klapptafel für Foulanzeige
 12. Kampfrichtertisch mit drei Plätzen
 13. Hallensprecher
 14. Ersatzspielberichtsbogen in Papierform
 15. Heimmannschaften müssen ausreichend Pausengetränke für die Schiedsrichter zur Verfügung stellen.
 16. Sind Dusch- und/oder Parkmöglichkeiten nur gegen ein Endgeld nutzbar, geht das zu Lasten der Heimmannschaft.

(9) Rahmenterminplan / Spieltage / Spielverlegung

1. Die im Rahmenterminplan (siehe Anlage) festgelegten Spieltermine sind bindend.
2. Sollte eine oder mehrere Mannschaften an einem Spieltag aus organisatorischen Gründen mehrere Spiele austragen, so ist jedes dieser Spiele im Sinne der NOFV- Spielordnung wie ein Einzelspieltag zu betrachten.
3. Spielverlegungen sind entsprechend der NOFV-Spielordnung zu beantragen. (Antragsformular in der Anlage). Spielverlegungen, ausgenommen (8) Punkt 2 sowie an den beiden Staffeltagungen (vor Saisonbeginn und Rückrundenstart), sind kostenpflichtig. Die Verlegungsgebühr beträgt 100,00 Euro.
4. Verschiebt sich ein Spieltermin wegen Nichtverfügbarkeit der gebuchten Spielstätte muss der Gastverein die Verschiebung akzeptieren, wenn sich die Anstoßzeit um nicht mehr als 60 Minuten ändert und dieses 48 Stunden vorher telefonisch bekannt gegeben wird. Weiterhin muss der Gastverein eine Änderung des neuen Spieltages/der neuen Anstoßzeit akzeptieren, wenn spätestens vier Wochen vorher durch den Heimverein dem sportlichen Gegner und Staffelleiter der Grund der Nichtverfügbarkeit der gebuchten Spielstätte mitgeteilt wird. Dieser Grund ist dem Staffelleiter durch ein amtliches Schriftstück des Rechtsträgers der Spielstätte bis spätestens vier Wochen vorher nachzuweisen. Erfolgt das nicht, erfolgt keine Verlegung.
Bei kurzfristiger Verschiebung der Anstoßzeit bis zu 60 Minuten, siehe Satz eins, ist die amtliche Mitteilung des Rechtsträgers spätestens 48 Stunden nach dem Anpfiff nachzureichen. Erfolgt das nicht, wird der Sachverhalt dem NOFV-Sportgericht zur

Entscheidung vorgelegt.

Werden die angegebenen Fristen bei einer Verlegung nicht eingehalten, kann die Gastmannschaft auf einen neuen Termin beharren, der diesen Fristen entspricht bzw. selbst eine Spielstätte anbieten.

5. Folgen mehrere Spiele in einer Spielstätte hintereinander, müssen mindestens 2:15 Stunden zwischen den jeweiligen Anstoßzeiten liegen.

(10) Meldung zur Deutschen Futsalmeisterschaft 2021

1. Der Platz 1 der NOFV-Futsal-Meisterschaft ist NOFV-Futsalmeister, der Zweitplatzierte NOFV- Vizemeister.
2. Soweit sich die Bestimmungen des DFB zur Durchführung der Deutschen Meisterschaften nicht ändern, nimmt der Meister und Vizemeister des NOFV an diesem Wettbewerb teil. Die Spiele um die Deutsche Futsal-Meisterschaft unterliegen den DFB-Ordnungen und den Durchführungsbestimmungen.
3. Können der NOFV-Meister und/oder NOFV-Vizemeister die Ordnungen/Durchführungsbestimmungen des DFB nicht erfüllen, hier speziell die Ausländerregelung, rückt/rücken der/die Nächstplatzierte/n teilnahmeberechtigte/n Mannschaft/en nach.
4. Bei Änderungen der DFB-Durchführungsbestimmungen behält sich der NOFV-Ausschuss für Fußballentwicklung Sonderregelungen vor.

(11) Qualifikation zur Futsal-Bundesliga 2021/2022

1. Der Meister und Vizemeister qualifizieren sich direkt für die Futsal-Bundesliga des Spieljahres 2021/2022.
Der drittplatzierte Verein nimmt an einer Qualifikationsrunde zur Ermittlung eines weiteren Aufsteigers teil. Die Bestimmungen für den Spielmodus der Qualifikationsrunde legt der DFB- Spielausschuss fest.
2. Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich ein für die Qualifikationsrunde qualifizierter Verein nicht für die Futsal-Bundesliga der Spielzeit 2021/2022, so geht das Teilnahmerecht nacheinander auf die zwei nächstplatzierten Vereine der jeweiligen Regionalliga über, soweit diese Vereine die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dahinter platzierte Vereine sind nicht teilnahmeberechtigt. Stellt ein Regionalverband weniger Mannschaften als ihm zustehen, entscheidet der DFB-Spielausschuss über die Teilnahmeberechtigung und den Austragungsmodus der Qualifikationsrunde.
3. Weitere Einzelheiten regelt die DFB-Futsal-Ordnung.
4. **Änderungen durch den DFB welche die Qualifikation zur Futsal-Bundesliga betreffen und nach Bestätigung dieser Durchführungsbestimmung in Kraft treten, werden angepasst.**

(12) Schiedsrichter

1. Die Spiele der NOFV-Futsal-Regionalliga werden von drei Schiedsrichtern geleitet.
2. Die Schiedsrichter werden durch den Futsal-Schiedsrichteransetzer des NOFV angesetzt.
3. Den Schiedsrichter 1, 2 und 3 sind als Aufwandsentschädigung 35,00 Euro pro Spielleitung zu zahlen.
4. Eine Zahlung von Tagegeldern erfolgt nicht. Fahrtkosten werden entsprechend den Festlegungen des NOFV vom NOFV gezahlt. Für die Anreise sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

5. Die Schiedsrichter überwachen und zählen die kumulierten Fouls. Zeigen das 5. kumulierte Foul sowie das Time Out jeweils akustisch an. Überwachen die eine Minute Auszeit beim Time out sowie die maximalen zwei Minuten Spielzeit in Unterzahl. Beginnen das Spiel zur ersten und zweiten Halbzeit mit einem Pfiff und beenden das Spiel in der ersten und zweiten Halbzeit mit einem Pfiff.
6. Sind nur zwei Schiedsrichter anwesend, ist neben dem Zeitnehmer ein neutraler Schreiber, wenn nicht möglich durch den Gastgeber, zu stellen. Die Aufgabenverteilung zwischen Zeitnehmer und Schreiber regelt die Anlage zur Durchführungsbestimmung.
7. Die Schiedsrichter tragen nach dem Spiel alle im Laufe des Spiels zum Einsatz gekommenen Spieler nach und dokumentieren die kumulierten Fouls unter Vorkommnisse nach Mannschaften und Halbzeit im OSB. Es genügt die eingewechselten Spieler als eingewechselt im Spielverlauf einzutragen. Weiterhin ist der vollständige Name des Zeitnehmers unter Vorkommnisse einzutragen.
8. Bei Roten Karten oder sonstigen Vorkommnissen, die ein Verfahren nach sich ziehen, ist binnen 24 Stunden ein Bericht an den Staffelleiter zu senden.

(13) Sporttauglichkeit

Der NOFV empfiehlt für alle Spieler der NOFV-Futsal-Regionalliga eine Sporttauglichkeitsuntersuchung nach Maßgabe der Europäischen Kardiologengesellschaft (European Society of Cardiology = sog. ESC - Empfehlung).

(14) Rechtsprechung

Die Rechtsprechung obliegt den Rechtsorganen des NOFV.

(15) Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen

Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen und die Nichtbeachtung von Aufforderungen des Ausschusses für Fußballentwicklung können auf Grundlage des § 7 der NOFV- Spielordnung durch den Staffelleiter mit einem Ordnungsgeld in Höhe bis zu 110,00 Euro geahndet werden. Insbesondere bei nachfolgenden Verstößen ist jeweils ein Ordnungsgeld wie folgt festzusetzen:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|------------|
| • Kein ordnungsgemäßer Live-Ticker im DFBnet | 20,00 Euro |
| • Fehlende bzw. nicht rechtzeitige OSB-Freigabe vor dem Spiel | 10,00 Euro |
| • Fehlende OSB-Freigabe binnen 60 Minuten nach dem Abpfiff | 10,00 Euro |
| • Nichteinhaltung von Terminen und die Nichtabgabe einer Meldung | 30,00 Euro |
| • Fernbleiben von Staffeltagungen | 80,00 Euro |
| • Fehlender Ersatzspielberichtsbogen bei fehlendem Internetzugang | 20,00 Euro |
| • Fehlende Time-out-Karte/n oder Leibchen | 10,00 Euro |
| • Verstöße gegen die vorgeschriebene Spiel- und Leibchenkleidung | 30,00 Euro |

Diese Beträge sind Regelsätze.

Bei sonstigen Verstößen oder Vorfällen ist ein Verfahren vor dem Sportgericht zu beantragen.

(16) Schlussbestimmungen

Das Präsidium ist berechtigt Sonderregelungen zu treffen, wenn Ereignisse eintreten, die

von den Organen des NOFV nicht zu beeinflussen sind bzw. bei der Bestätigung der Durchführungsbestimmungen nicht berücksichtigt werden konnten.

(17) Anlagen

1. Anlage zu den Durchführungsbestimmungen
2. Antrag Spielverlegung
3. Rahmenterminplan
4. Checkliste für den Spieltag

(18) Ansprechpartner

Staffelleiter
Frank Krella
Mobil: 0172 – 36 26 50
f.krella@kfv-salzlandkreis.de

Schiedsrichteransetzer
Markus Scheibel
Mobil: 0172 - 715 88 58
markus.scheibel@t-online.de

Der **Rahmenterminplan** ist als Anlage zu diesen AM beigelegt.

Schiedsrichterausschuss

Einstufung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie SR-Beobachterinnen und SR-Beobachter

Die Vorschläge zur Einstufung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie der SR-Beobachterinnen und SR-Beobachter wurden durch das Präsidium zur Kenntnis genommen. Da die Einstufungssitzung des DFB erst Mitte Juli stattfindet, und daraus resultierend Änderungen im NOFV möglich sind, erfolgt die Veröffentlichung in den nächsten Amtlichen Mitteilungen.

DFB

Änderungen/Ergänzungen der Ordnungen

Die Beschlüsse des Außerordentlichen Bundestages sowie

- Änderungen und Ergänzungen der DFB-Spielordnung
- Änderungen und Ergänzungen der DFB-Jugendordnung
- Änderungen und Ergänzungen der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung
- Ergänzungen der DFB-Ausbildungsordnung
- Ergänzungen der DFB-Futsal-Ordnung
- Ergänzungen des DFB-Statuts 3. Liga
- Ergänzungen des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga
- Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

sind veröffentlicht in den Offiziellen Mitteilungen des DFB Nrn. 5, 5a und 5b unter <https://www.dfb.de/verbandsservice/publikationen/offizielle-mitteilungen>

DFB-Vorstand beschließt Anpassung der Wechsellperiode

Das Transferfenster wird sowohl am 1. Juli 2020 für einen einzelnen Tag (Wechsellperiode I.1) als auch vom 15. Juli bis zum 5. Oktober 2020 (Wechsellperiode I.2) geöffnet sein.

Die erste, eintägige Wechsellperiode ist vor allem für die Registrierung bereits abgeschlossener Verträge mit Lizenz- und Vertragsspielern mit Vertragsbeginn zum 1. Juli 2020 vorgesehen. Eine Spielerlaubnis wird nur mit Wirkung für die Spielzeit 2020/2021 erteilt. Die zweite Phase der Wechsellperiode wird aufgrund des späteren Endes der Spielzeit 2019/2020 nach dem 1. Juli in anderen Verbänden/Ligen und des späteren Beginns der Pflichtspiele im Bereich von DFB und DFL in der Saison 2020/2021 verlängert, damit die Klubs – auch international – möglichst lange und flexibel Transfers tätigen können.

Stellungnahme der Medizinischen Kommission des DFB zu weiteren Lockerungen

1. Infektionsrisiko in geschlossenen Räumen und im Außenbereich
Grundsätzlich gilt, dass eine systematische medizinische Forschung zu den verschiedenen Aspekten des Erregers SARS-CoV-2 und der Erkrankung Covid-19 erst langsam anläuft. Entscheidungen werden derzeit daher überwiegend auf Basis von Annahmen und Beobachtungen getroffen. "Expertenmeinungen", die auf Daten aus anderen Bereichen beruhen, beherrschen die Szene.

Nachstehend zwei Links zu für den „Freiluftsport“ Fußball relevanten, jedoch noch unveröffentlichten (Pre-Print!!) Studien. Nishiura et al.

(<https://doi.org/10.1101/2020.02.28.20029272>) weisen auf ein 19-fach höheres Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 in geschlossenen Räumen hin, verglichen mit Aufenthalt an der freien Luft. In einer analogen Studie aus China beobachteten Qian et al. nur 2 von 1245 Infektionen im Außenbereich (<https://doi.org/10.1101/2020.04.04.20053058>). In eine ähnliche Richtung weisen die Daten einer öffentlichen Datenbank, in der Ausbrüche von Covid-19 registriert werden

(<https://docs.google.com/spreadsheets/d/16wtnHe4hM6I7TFHXVpLXY8R4GAUzAJ-7NWbKIVvsVuA/edit#gid=0>).

2. Einordnung des Fußballspiels als Kontaktsportart
In der aktuellen Diskussion wird das Fußballspiel häufig als "Kontaktsportart" klassifiziert. Die beigefügten Dokumente aus der Schweiz (Anlagen) als Umsetzungsbeispiel eines Nachbarlandes heben unter anderem ausdrücklich hervor, dass Fußball keine Kontaktsportart ist, sondern eine Sportart mit geringen Kontakten.
Zur Einordnung: International unterscheidet man zwischen Voll-Kontaktsportarten, Kontaktsportarten, Sportarten mit geringen Kontakten, und Sportarten ohne Kontakte. Fußball ist keine „Kontaktsportart“ im Sinne langanhaltender, statischer Ganzkörperkontakte (z. B. Ringen, Boxen) mit hohem Infektionsrisiko, sondern eine Sportart mit Kontakten über wenige Sekunden mit geringer Kontaktfläche. Eine Charakterisierung, die alle wesentlichen Aspekte umfasst, würde "Freiluft- Mannschaftssportart mit geringen Kontakten" lauten (Ausnahme: Futsal und Hallentraining).
3. Kontakthäufigkeit beim Fußballspiel
Wissenschaftler und Spielanalytiker aus verschiedenen europäischen Ländern (u. a. Dänemark, Deutschland, Niederlande, Spanien) haben sich intensiv mit der Kontakthäufigkeit während eines Profi-Fußballspiels beschäftigt. Bei der Analyse der Positionsdaten aller 306 Spiele der Vorrunde der Bundesliga und 2. Bundesliga (siehe Anlage) stellte sich heraus, dass die Dauer der Kontakte

der einzelnen Spieler untereinander im Abstand von weniger als zwei Metern von überraschend geringer Dauer ist. 2019/20 betrug die durchschnittliche Kontaktzeit zwischen zwei Spielern in einem Spiel nur 18 Sekunden. Durchschnittlich hat ein Spieler etwas über 7 Minuten Kontakt (unter dieser Definition) zu allen anderen Spielern zusammen. In der gesamten Hinrunde gab es in keinem Spiel bei einer konkreten „Spieler-Spieler-Kombination“ eine Kontaktzeit in der Nähe von 15 Minuten (vom Robert Koch Institut zur Klassifikation von Kontaktpersonen zu SARS-CoV-2-infizierten Personen genutzte Schwelle, bei deren Überschreiten eine Isolierung folgt).

Leider können vergleichbare Untersuchungen aufgrund fehlender technologischer Voraussetzungen nicht ohne Weiteres im Amateurfußball durchgeführt werden. Die in den vorstehend erwähnten Dokumenten beschriebenen Beobachtungen legen jedoch den Schluss nahe, dass beim Fußballspielen im Freien eine Übertragung von SARS-CoV-2 unwahrscheinlich ist. Zur Vermeidung von Übertragungen dürfte mittlerweile auch der gute Informationsstand der Bevölkerung (und damit auch der Fußballspieler) beitragen, dass man sich mit auf COVID-19 verdächtigen Beschwerden melden muss und nicht zum Sport gehen kann.

4. Gesundheitsfördernde Wirkung des Sports und besonders des Fußballspiels
Bei der Diskussion über Verfügungen zur Einschränkung des Sportbetriebs wird möglicherweise die unbestritten gesundheitsfördernde Wirkung des Sports, und besonders des Fußballspiels, nicht ausreichend gewürdigt. Dänische Wissenschaftler haben bereits 2010 die breite gesundheitsfördernde Wirkung des Fußballspiels, auch unter Beachtung des Unfallrisikos, nachgewiesen. An dieser Stelle ist auch zu berücksichtigen, dass gemäß einer Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach ca. 18 Millionen Deutsche regelmäßig Fußball spielen. In diesem Zusammenhang ist auch erwähnenswert, dass eine gute allgemeine körperliche Fitness zu jenen Faktoren zählt, die einen leichten Verlauf der Covid-19-Infektion begünstigen.

Daher sollte bei der Diskussion über Verfügungen zur Einschränkung des Sportbetriebs beachtet werden, dass das Infektionsrisiko beim Aufenthalt an der freien Luft um ein Vielfaches geringer ist als in geschlossenen Räumen. Für Fußballspiele können wir zudem von äußerst geringen Kontaktzeiten der Spieler/-innen untereinander ausgehen. Insgesamt scheint beim Fußball im Freien eine Übertragung von SARS-CoV-2 sehr unwahrscheinlich. Vor diesem Hintergrund sollten in der aktuellen Pandemielage Einschränkungen des Fußballspiels im Freien aufgehoben werden, auch um die breite gesundheitsfördernde Wirkung des Fußballspiels zu ermöglichen. Dies betrifft nicht nur den Wettbewerbsfußball im Rahmen des organisierten Fußballs, sondern auch den Freizeitfußball.

Selbstverständlich ist, dass außerhalb des Spielfeldes die bewährten Hygienemaßnahmen weiterhin beachtet werden sollten. Dies betrifft besonders die Nutzung von Funktionsräumen (Umkleiden, Duschen). Denn hier besteht vermutlich eine wesentlich größere Übertragungsgefahr. Für diesen Aspekt ist auch eine Ableitung vom bisher erfolgreichen Konzept der Bundesligen interessant: Die Einhaltung von weitgehend einfachen Hygienemaßnahmen hat dazu geführt, dass bislang über viele Wochen keine Übertragungsfälle zu verzeichnen waren und die Abstrichtestungen primär als Kontrolle (und nicht als Instrument zum Ausschluss von positiv Getesteten) fungierten.

NOFV-Rahmenterminplan 2020 / 2021 - Frauen-Regionalliga
2020/21

Stand:24.06.2020

Tag /	Beginn im September	Beginn im Oktober	DFB / DFL / Anmerkungen
Sa 11.07.2020	Staffeltagung		Ort: Berlin, Gastgeber Viktoria Berlin
Sonntag 6. September	1. Spieltag		
Sonntag 13. September	2. Spieltag		
Sonntag 20. September	3. Spieltag		
Sonntag 27. September		1. Spieltag	1. DFB-Pokal Runde
Sonntag 4. Oktober	Nachholspieltag	2. Spieltag	
Sonntag 11. Oktober	4. Spieltag	3. Spieltag	
Sonntag 18. Oktober	5. Spieltag	4. Spieltag	
Sonntag 25. Oktober	6. Spieltag	5. Spieltag	
Sonntag 1. November	7. Spieltag	6. Spieltag	
Sonntag 8. November	Nachholspieltag	7. Spieltag	
Sonntag 15. November	Nachholspieltag	Nachholspieltag	15.11.2020 Volkstrauertag, keine Austragung von Spielen in Thüringen, FFA möglich
Sonntag 22. November	Nachholspieltag	Nachholspieltag	22.11.2020 Lorenzsonntag, keine Austragung von Spielen in Thüringen, FFA, MVP möglich
Sonntag 29. November	8. Spieltag	7. Spieltag	
Sonntag 6. Dezember	9. Spieltag	8. Spieltag	
Sonntag 13. Dezember	10. Spieltag	9. Spieltag	
Sonntag 20. Dezember			
Samstag 6. Februar	Halbjahrestaffeltagung		
Sonntag 14. Februar			
Sonntag 21. Februar	Nachholspieltag	Nachholspieltag	
Sonntag 28. Februar	11. Spieltag	10. Spieltag	
Sonntag 7. März	12. Spieltag	11. Spieltag	
Sonntag 14. März	13. Spieltag	12. Spieltag	
Sonntag 21. März	14. Spieltag	13. Spieltag	
	Beginn der Meister- und Relegationsrunde		
Sonntag 28. März	1. Spieltag	14. Spieltag	
Sonntag 11. April	2. Spieltag	1. Spieltag	
Sonntag 18. April	3. Spieltag	2. Spieltag	
Sonntag 25. April	4. Spieltag	3. Spieltag	
Sa-So 1. und 2. Mai			Landespokalfinaltag
Sonntag 9. Mai	5. Spieltag	4. Spieltag	
Sonntag 16. Mai	6. Spieltag	5. Spieltag	
Sonntag 23. Mai	7. Spieltag	6. Spieltag	
Samstag 30. Mai	8. Spieltag	7. Spieltag	
Sonntag 6. Juni	Aufstiegsrunde 1	8. Spieltag	
Sonntag 13. Juni	Aufstiegsrunde 2		
Sonntag 20. Juni	Aufstiegsrunde 3		
Sonntag 27. Juni			

**NOFV-Rahmenterminplan 2020 / 2021 - Vorrunde
Junioren**

Stand: 24.06.2020

Tag / Datum	Nordostdeutscher Fußballverband			DFB / DFL
	A-JRL (18 Teams = 34. Spieltage)	B-JRL (16 Teams = 30. Spieltage)	C-JRL (19 Teams), 1 Staffel - Nur 1 Runde = 19. Spieltage	NOFV / LV Maßnahmen
Sa 11.07.2020	Staffeltagung	Staffeltagung	Staffeltagung	Ort: Leipzig, Gastgeber RB Leipzig
Sa. - So. 05.09. - 06.09.	1	1	1	
Sa. - So. 12.09. - 13.09.	2	2	2	
Sa. - So. 19.09. - 20.09.	3	3	3	
Sa. - So. 26.09. - 27.09.	4	4	4	
Sa.- So. 03.10. - 04.10.	5	5	5	
Sa. - So. 10.10. - 11.10.	6	6	6	
Sa. - So. 17.10. - 18.10.	7	7	7	
Sa. - So. 24.10. - 25.10.	8	8	8	
Sa. - So. 31.10.- 01.11.	9	9	9	
Sa. - So. 07.11. - 08.11.	10	10	10	
Sa. - So. 14.11.- 15.11.	11	11	11	15.11.2020 Volkstrauertag, keine Austragung von Spielen in Thüringen, FSA möglich
Sa. - So. 21.11. - 22.11.	NH	NH	NH	22.11.2020 Totensonntag, keine Austragung von Spielen in Thüringen, FSA, MVP möglich
Sa. - So. 28.11. - 29.11.	12	12	12	
Sa. - So. 05.12. - 06.12.	13	13	13	
Sa. - So. 12.12. - 13.12.	14	14	14	
Sa. - So. 19.12. - 20.12.	15	15	15	

NOFV-Rahmenterminplan 2020 / 2021 - Rückrunde
 Junioren

Stand: 24.06.2020

Tag / Datum	Nordostdeutscher Fußballverband			C-JRL (1 Staffel a) 8 Teams (Meisterrunde) = 7 Spieltage	C-JRL (1 Staffel a) 11 Teams (Platzierungsrunde) = 11 Spieltage	DFB / DFL NOFV / LV Maßnahmen
	A-JRL (18 Teams = 34. Spieltage)	B-JRL (16 Teams = 30. Spieltage)	C-JRL (19 Teams), 1 Staffel - 1 Runde = 19. Spieltage			
Sa. - So. 09.01. - 10.01.	Staffeltagung	Staffeltagung	Staffeltagung	Staffeltagung	Staffeltagung	
Sa. - So. 16.01. - 17.01.	NH	NH	NH			
Sa. - So. 23.01. - 24.01.	16	NH	16			
Sa. - So. 30.01. - 31.01.	17	NH	17			
Sa. - So. 06.02. - 07.02.	18	16	18			
Sa. - So. 13.02. - 14.02.	19	17	19			NOFV Futsal A + B
Sa. - So. 20.02. - 21.02.	20	18	NH			NOFV Futsal C + D
Sa. - Mo. 27.02. - 28.02.	21	19	NH			
Sa. - So. 06.03. - 07.03.	22	20			1	
Sa. - So. 13.03. - 14.03.	23	21		1	2	
Sa. - So. 20.03. - 21.03.	24	22		2	3	
Sa. - So. 27.03. - 28.03.	25	NH		3	4	NOFV U 16 RT- Junioren, Lindow 25.03.-28.03.2021
Fr. - Mo. 02.04. - 05.04.	NH	NH		NH	NH	OSTERN 2021
Sa. - So. 10.04. - 11.04.	26	23		4	5	
Sa. - So. 17.04. - 18.04.	27	24		5	6	
Sa. - So. 24.04. - 25.04.	28	25		6	7	
Sa. - So. 01.05. - 02.05.	29	26		NH	8	
Sa. - So. 08.05. - 09.05.	30	NH		7	9	DFB U16 Sichtungsturnier, Duisburg
Do. 13.05.	NH	NH		NH	NH	Christi Himmelfahrt 2021
Sa. - So. 15.05.-16.05.	31	27			10	
Sa. - Mo. 22.05. - 24.05.	NH	NH			NH	Pfingsten 2021
Sa. - Mo. 29.05.- 30.05.	32	28			11	U14 DFB Sichtungsturnier 28.05.-31.05. Kaiserau
Sa. - So. 05.06. - 06.06.	33	29				NOFV U 15 RT – Junioren, Bad Blankenburg -03.-06.06.2021-
Sa. - So. 12.06. - 13.06.	34	30				U14 DFB Sichtungsturnier 10.06.-14.06. Bad Blankenburg
Sa. - So. 19.06. - 20.06.	Relegation DFB JRL - JBL	Relegation DFB JRL - JBL				U15 DFB Sichtungsturnier 17.06.-22.06. Duisburg
Sa. - So. 26.06. - 27.06.	Relegation NOFV / DFB LV - JRL JRL - JBL	Relegation NOFV / DFB LV - JRL JRL - JBL	Relegation LV - JRL	Relegation LV - JRL	Relegation LV - JRL	
Sa. - So. 03.07. - 04.07.	Relegation LV - JRL	Relegation LV - JRL	Relegation LV - JRL	Relegation LV - JRL	Relegation LV - JRL	

Nordostdeutscher Fußballverband

Rahmenterminplan Futsal-Regionalliga 2020/2021 - Vorrunde (bzw. Kalenderjahr 2020)

Stand: 20.06.2020

Tag Datum	Futsal-RL 12er	Futsal-RL 10er	Anmerkungen, DFB, NOFV
Fr., 07.08.	Staffeltag	Staffeltag	17:30 Uhr in Rangsdorf
Sa./So. 22./23.08.		1.	
Sa./So. 29./30.08.	1.	2.	
Sa./So. 05./06.09.	2.	3.	
Sa./So. 12./13.09.	3.	4.	12.09.-04.10. FIFA-Futsal-WM
Sa./So. 19./20.09.	4.	5.	
Sa./So. 26./27.09.	NHS	NHS	22.-27.09. DFB-Auswahl-Lehrgang
Sa./So. 03./04.10.	5.	6.	
Sa./So. 10./11.10.	6.	7.	
Sa./So. 17./18.10.	7.	8.	
Sa./So. 24./25.10.	8.	9.	
Sa./So. 31.10./01.11.	NHS	NHS	31.10.-04.11. DFB-Auswahl-Maßnahme
Sa./So. 07./08.11.	9.	10.	
Sa./So. 14./15.11.	10.	11.	So., 15.11. Volkstrauertag Sportverbot in Thüringen und Sachsen-Anhalt
Mi., 18.11.	NHS	NHS	Buß- und Betttag - nur in Sachsen - nur für reine Sachsen-Derbys
Fr., 20.11.	Staffeltag	Staffeltag	17:30 Uhr voraussichtlich in Rangsdorf
Sa./So. 21./22.11.	11.	12.	So., 22.11. Totensonntag Sportverbot in Thüringen und Sachsen-Anhalt
Sa./So. 28./29.11.	NHS	13.	1. Advent
Sa./So. 05./06.12.	NHS	NHS	05.-09.12. DFB-Auswahl-Maßnahme 2. Advent
Sa./So. 12./13.12.	12. (1. ST Rückrunde)	14. (1. ST Rückrunde)	3. Advent
Fr.-So. 18.-20.12.	-	-	5. NOFV-Länderpokal in Bad Blankenburg 4. Advent
Punktspiele die vom 1. bis 11. Spieltag ausfallen und kein passender Nachholspieltag 2020 gefunden wird, werden an dem Spieltag-Wochenende der Rückrunde der gleichen Paarung nachgeholt.			

Nordostdeutscher Fußballverband

Rahmenterminplan Futsal-Regionalliga 2020/2021 - Rückrunde (bzw. Kalenderjahr 2021)

Stand: 20.06.2020

Tag Datum	Futsal-RL 12er	Futsal-RL 10er	DFB, NOFV
Sa./So. 02./03.01.2021	-	NHS	
Do. - So. 07. - 10.01.	NHS	NHS	8. DFB-Länderpokal in Duisburg
Sa./So. 16./17.01.	13.	15.	
Sa./So. 23./24.01.	14.	16.	
Sa./So. 30./31.01.	NHS	NHS	30.1.-3.2. Euro Quali 2023
Sa./So. 06./07.02.	15.	17.	
Sa./So. 13./14.02.	16.	18.	
Sa./So. 20./21.02.	17.	19.	
Sa./So. 27./28.02.	18.	20.	
Sa./So. 06./07.03.	19.	21.	
Sa./So. 13./14.03.	NHS	22.	
Sa./So. 20./21.03.	20.	23.	
Sa./So. 27./28.03.	NSH	24.	
Do., 01.04.	NSH	NSH	Gründonnerstag, 20 Uhr
Sa.-Mo. 03.-05.04.	NSH	NSH	29.3.-4.4. Euro Quali 2022 Osterwochenende
Sa., 10.04.	21.	25.	alle Spiele gleichzeitig Samstag, 18 Uhr
So., 18.04.	22.	26.	alle Spiele gleichzeitig Sonntag, 14 Uhr
Mo., 19.04.	-	-	Auslosung Deutsche-Futsal-Meisterschaft
Sa./So., 24./25.04.	Aufstiegsturniere	Aufstiegsturniere	Staffel Süd und Nord
Sa., 01.05.	-	-	DM-Achtelfinale, Hinspiele
So., 02.05.	Relegationsturnier	Relegationsturnier	
Sa., 08.05.	-	-	DM-Achtelfinale, Rückspiele
Sa., 15.05.	-	-	DM-Viertelfinale, Hinspiele
Sa., 22.05.	-	-	DM-Viertelfinale, Rückspiele Pfingstwochenende
Sa., 29.05.	-	-	DM-Halbfinale, Hinspiele
Sa., 05.06.	-	-	DM-Halbfinale, Rückspiele
Sa./So., 12./13.06.	-	-	
Sa., 19.06.	-	-	DM-Finale

Alle Nachholspiele sind spätestens bis zum 05.04.2021 (Ostermontag) auszutragen.

Anlage 2

zur Sicherheitsrichtlinie des NOFV

Muster-Entwurf einer Stadionordnung



Nordostdeutscher
Fußballverband e. V.

Stadionordnung

Eigentümer der Sportanlage: (Name/Bezeichnung des Eigentümers)

Das Hausrecht nimmt der (Name des Vereins) aufgrund eines Nutzungs-/ Pachtvertrages wahr.

1. Geltungsbereich

- Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Stätten und Anlagen des Stadions (Name) / der Platzanlage (Name/Straße)
- Ausgenommen hiervon sind Räume, die nicht öffentlich zugänglich sind.

2. Grundsätze

- Besucher erkennen mit dem Erwerb der Eintrittskarte die Regelungen der Stadionordnung als verbindlich an.
- Die Bindungswirkung der Ordnung entsteht mit dem Zutritt zur Anlage.

3. Eingangskontrolle

- Jeder Besucher ist grundsätzlich verpflichtet, sich nach Aufforderung des Ordnungsdienstes, ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln, durchsuchen zu lassen, ob er aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen und anderen verbotenen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt.
- Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Eintritt zur Platzanlage untersagt.
- Gleiches gilt für Personen, für die ein wirksames Stadionverbot besteht.

4. Verhalten auf der Platzanlage

- Innerhalb der Platzanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Den Anordnungen aller bevollmächtigten Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.
- Alle Auf- und Abgänge sind freizuhalten.
- Auf Anweisung der Polizei oder des Ordnungsdienstes sind die Besucher verpflichtet, andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.

5. Verbote

Innerhalb der Platzanlage/des Stadions ist das Mitführen von nachstehenden Gegenständen, Substanzen etc. verboten:

- rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes sowie rechts- und linksradikales Propagandamaterial.
- Gegenstände, die dazu bestimmt sind u. a. das Gesicht zu verdecken, um damit die Feststellung der Identität einer Person zu verhindern.

Für alle Zuschauer gilt Vermummungs- und Uniformverbot!

- politische und religiöse Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter.
- Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigen.
- alkoholische Getränke aller Art sowie Flaschen, Becher, Krüge und Dosen aus hartem oder zerbrechlichem, zersplitterndem Material.
- Feuerwerkskörper, Schwarzpulver, Leuchtkugeln und sonstige Pyrotechnik.
- Fahnen- und Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist.

Des Weiteren wird untersagt:

- das Spielfeld zu betreten.
- in Umkleide-, Sanitär- und Gaststättenräumen zu rauchen.
- ohne Erlaubnis Waren zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und durch Wegwerfen von Sachen und Gegenständen die Anlage zu verunreinigen.
- während der Veranstaltung Trillerpfeifen zu benutzen.
- Laserpointer zu benutzen.
- Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind, zu betreten und Einrichtungen wie Zäune, Fassaden, Mauern, Umfriedung der Spielfläche, Absperrungen, Bäume, Masten etc. zu besteigen oder zu übersteigen.
- Tiere aller Art mitzuführen.
- mit Gegenständen aller Art zu werfen.
- bauliche Einrichtungen/Anlagen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- das Befahren der Anlage mit Kfz und/oder Fahrrädern (ausgenommen Rettungs- und Einsatzfahrzeuge, Rollstühle).

6. Haftung

- Das Betreten und Benutzen der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden wird nicht gehaftet.
- Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem Eigentümer der Anlage zu melden.
- Für fahrlässige und vorsätzliche Störungen haftet der Verursacher.

7. Zuwiderhandlungen

- Personen, denen der Zutritt oder Aufenthalt wegen Verstößen nach den vorgenannten Festlegungen verweigert wird, verlieren ein evtl. bestehendes Recht auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes sowie aller sonstigen Schadensersatzansprüche.
- Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, kann Anzeige erstattet werden.
- Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht mehr benötigt werden, nach Wegfall Gründe für die Sicherstellung zurückgegeben.
- Bei Verstößen gegen die Stadionordnung kann ein Stadionverbot verhängt werden.
- Die Rechte des Hausrechts bleiben unberührt.

Vorstand des **(Name des Vereins)**

Stand: 22.06.2020